



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

Az.: BK6-15-158

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung von Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung

unter Beteiligung

Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1 - 11, 45128 Essen,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 1 -

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf,  
vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 2 -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Andreas Faxel  
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 13.06.2017 beschlossen:

1. Die Ausschreibung des gesamten Bedarfs an Sekundärregelleistung hat kalendertäglich zu erfolgen.
2. Die Ausschreibung von Sekundärregelleistung für den Erbringungstag D ist wie folgt durchzuführen:
  - a) Die Ausschreibung beginnt D-7, 10:00 Uhr.
  - b) Die Ausschreibung endet D-1, 8:00 Uhr.
  - c) Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 9:00 Uhr.
  - d) Sofern der Bedarf an Sekundärregelleistung in der Ausschreibung nicht vollständig gedeckt wurde, ist es gestattet, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung D-1, am Nachmittag, durchzuführen.
3. Die Ausschreibung und Vergabe von Sekundärregelleistung ist für jeden Kalendertag, in den folgenden sechs Produktzeitscheiben vorzunehmen: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
4. <sup>1</sup>Der gesamte Bedarf an Sekundärregelleistung ist regelzonenübergreifend auszuschreiben. <sup>2</sup>Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % ist diese zu erklären bzw. zu begründen, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs zur Anwendung. <sup>3</sup>Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann zusätzlich zum Leistungspreis auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagserteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).
5. <sup>1</sup>Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von Sekundärregelleistung wird auf 5 MW jeweils für positive und negative Sekundärregelleistung festgesetzt. <sup>2</sup>Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. <sup>3</sup>Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW unter der Maßgabe zulässig, dass ein Anbieter von Sekundärregelleistung nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe (vgl. Tenorziffer 3) der positiven bzw. negativen Sekundärregelleistung in der jeweiligen Regelzone abgibt. <sup>5</sup>Für Angebote nach Satz 4 entfallen die Regelungen der Sätze 2 und 3.

6. <sup>1</sup>Anbietern von Sekundärregelleistung ist es gestattet, Anlagen zur Erbringung von Sekundärregelleistung innerhalb derselben Regelzone bei der Angebotsstellung zu poolen. <sup>2</sup>Die Zuordnung von Anlagen zu einem Pool kann zu Beginn jeder Viertelstunde geändert werden. <sup>3</sup>Der Wechsel der Sekundärregelleistung erbringenden Anlagen innerhalb eines Pools ist jederzeit möglich.
7. <sup>1</sup>Anbietern von Sekundärregelleistung ist die Besicherung für den Fall des technischen Versagens der für die Erbringung von Sekundärregelleistung vorgehaltenen Anlagen über präqualifizierte, in derselben Regelzone gelegene Technische Einheiten Dritter gestattet. <sup>2</sup>Die regelzonenübergreifende Besicherung durch präqualifizierte Technische Einheiten des Anbieters oder Dritter ist ebenso zulässig, sofern das technische Versagen der Sekundärregelleistung erbringenden Anlagen nicht innerhalb des regelzoneninternen Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden kann. <sup>3</sup>Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Anlagen dürfen nicht zugleich bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert sein. <sup>4</sup>Den regelzonenverantwortlichen ÜNB wird aufgegeben, ein System zu entwickeln und zu implementieren, das sowohl die regelzoneninterne als auch die regelzonenübergreifende Besicherung ermöglicht.
8. <sup>1</sup>Den regelzonenverantwortlichen ÜNB ist es gestattet, vom Anbieter von Sekundärregelleistung zum Zweck seiner Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung die Realisierung einer informationstechnischen Verbindung zum regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB zu verlangen, welche den Anforderungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB, insbesondere im Hinblick auf IT-Sicherheit und Verfügbarkeit, entspricht. <sup>2</sup>Die Einbindung des Anbieters in den Regelkreis des regelzonenverantwortlichen ÜNB erfolgt, indem die Regelsignale an eine zentrale Stelle des Anbieters gesendet werden. <sup>3</sup>Die vollständige Steuerung von Anlagen eines Anbieters aus der Leitwarte des regelzonenverantwortlichen ÜNB kann zwischen den beteiligten Parteien vereinbart werden.
9.
  - a) <sup>1</sup>Der Zuschlag erfolgt in aufsteigender Reihung der Leistungspreise bis zur Bedarfsdeckung. <sup>2</sup>Die Leistungsvorhaltung wird mit dem vom Anbieter bei der Gebotsabgabe geforderten Leistungspreis vergütet.
  - b) <sup>1</sup>Der Abruf der Sekundärregelenergie folgt einer gesonderten Liste, die aus den nach lit. a Satz 1 bezuschlagten Angeboten besteht; er erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order). <sup>2</sup>Der Abruf wird mit dem vom Anbieter gebotenen Arbeitspreis entgolten. <sup>3</sup>Bei Anlagen, die die geforderte Leistung nur in diskreten Leistungsschritten erbringen können, ist eine Überschreitung der abgerufenen Leistung von bis zu 5 MW zulässig.

10. <sup>1</sup>Folgende Informationen sind auf der gemeinsamen Internetplattform der regelzonenverantwortlichen ÜNB [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) zu veröffentlichen und für mindestens fünf Jahre verfügbar zu halten:

- a) die Höhe des Bedarfs an Sekundärregelleistung, einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. genehmigter Kernanteile, jeweils getrennt für positive und negative Sekundärregelleistung.
- b) eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten Sekundärregelleistungsgebote, jeweils getrennt für positive und negative Sekundärregelleistung, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und den Arbeitspreis sowie die bezuschlagte Leistung enthält. Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen. Diejenigen Angebote, die aufgrund der zur Deckung eines Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote keinen Zuschlag erhalten haben, sind ebenfalls zu veröffentlichen.
- c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch im Tagesdurchschnitt, jeweils für positive und negative Sekundärregelleistung.
- d) die Salden aller vier Regelzonen und der Saldo des Netzregelverbands (NRV) in jeweils viertelstündlicher Auflösung in einer gemeinsamen Darstellung.
- e) die eingesetzte Sekundärregelarbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer Sekundärregelenergie, jeweils für den NRV und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.
- f) die im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen in viertelstündlicher Auflösung, differenziert nach der jeweiligen Auslandskooperation. Bei Energiemengen, die zur Saldierung von Leistungsungleichgewichten ausgetauscht wurden, ist nach den durch die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB bezogenen und gelieferten Energiemengen zu differenzieren. Bei in Form von Sekundärregelarbeit ausgetauschten Energiemengen ist zusätzlich zur Differenzierung nach Bezug und Lieferung jeweils nach positiver und negativer Sekundärregelenergie zu unterscheiden.

<sup>2</sup>Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.

<sup>3</sup>Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.

<sup>4</sup>Die unter lit. a aufgeführten Daten sind D-7, 10:00 Uhr, zu veröffentlichen. <sup>5</sup>Die unter lit. b und c genannten Daten sind D-1, spätestens 9:00 Uhr, zu veröffentlichen. <sup>6</sup>Sollte der Bedarf an Sekundärregelleistung in der ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter lit. b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen. <sup>7</sup>Die unter lit. d bis f aufgeführten Daten sind spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde zu veröffentlichen.

11. Der Zusammenhang zwischen dem NRV-Saldo und den für den Bilanzausgleich eingesetzten Maßnahmen ist mittels einer mathematischen Formel darzustellen und zu erläutern.
12. <sup>1</sup>Die im NRV abgerufene Sekundärregelarbeit ist in Form von aus den Soll-Werten aller vier Regelzonen gebildeten summarischen Soll-Werten in viersekündlicher Auflösung D+1 zu veröffentlichen und für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten verfügbar zu halten. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung hat in einem die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen. <sup>3</sup>Es sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten sowie für einen zwölf Monate umfassenden Zeitraum vorzusehen.
13. Die Namen der präqualifizierten Anbieter von Sekundärregelleistung sind auf der gemeinsamen Internetplattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) zu veröffentlichen.
14. Die Vorgaben aus den Tenorziffern 1 bis 6, 7 Sätze 1 und 3 sowie den Tenorziffern 8 bis 13 sind ab dem Erbringungstag 12.07.2018 anzuwenden.
15. Die Vorgaben aus der Tenorziffer 7 Sätze 2 und 4 sind ab dem 12.07.2019 anzuwenden.
16. Der Beschluss BK6-10-098 wird mit Wirkung vom 12.07.2018 widerrufen.
17. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
18. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

#### 1. Verfahrensgegenstand

Das vorliegende Verfahren betrifft die Festlegung von Ausschreibungsbedingungen und hiermit im Zusammenhang stehende Regelungen sowie Veröffentlichungspflichten für die Sekundärregelung. Dies hat folgenden Hintergrund:

Der stabile Betrieb eines elektrischen Energieversorgungssystems setzt voraus, dass Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie stets im Gleichgewicht zueinander stehen, da sich Energie nur sehr geringfügig in Elektrizitätsversorgungssystemen speichern lässt. Abweichungen zwischen Erzeugung und Entnahme – sog. Leistungsungleichgewichte – müssen durch den Einsatz von Regelenergie egalisiert werden, damit es zu keiner Gefährdung der Systemstabilität kommt. Die Ursachen für Abweichungen liegen u.a. in Prognoseungenauigkeiten oder in Produktionsausfällen von Kraftwerken. Aus technischer Sicht äußert sich die Erhaltung des Leistungsgleichgewichts darin, dass die Netzfrequenz in einem sehr engen Bereich um den Sollwert von 50 Hertz (Hz) gehalten werden muss: Übersteigt die in das Netz eingespeiste Energie die zum selben Zeitpunkt entnommene Energie, liegt ein Leistungsüberschuss im Netz vor. Die Netzfrequenz steigt in diesem Fall über die Sollfrequenz von 50 Hz an. Die überschüssige Energie muss dem Netz durch den Einsatz sog. negativer Regelenergie entzogen und die Netzfrequenz so wieder auf den Sollwert von 50 Hz zurückgeführt werden. Demgegenüber muss dem Netz bei einem Leistungsmangel Energie durch den Einsatz sog. positiver Regelenergie zugefügt werden, um die in diesem Fall unter 50 Hz abgesunkene Netzfrequenz wieder auf den Sollwert zurückzuführen. Die Verantwortung für die als Leistungs-Frequenz-Regelung bezeichnete Ausregelung der Netze obliegt den vier ÜNB, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH, für ihre jeweiligen Regelzonen.

Für die Ausregelung der Übertragungsnetze stehen den regelzonenverantwortlichen ÜNB drei Regelenergiequalitäten zur Verfügung: die Primärregelung, die Sekundärregelung und die Minutenreserve. Die Primärregelung dient der schnellen Ausregelung größerer Leistungsungleichgewichte im gesamten ENTSO-E<sup>1</sup>-Verbundsystem Kontinentaleuropa und wird solidarisch von allen beteiligten Regelzonen erbracht. Die verfahrensgegenständliche Sekundärregelung dient demgegenüber der Aufrechterhaltung des Leistungsgleichgewichtes innerhalb der einzelnen Regelzonen und arbeitet zur Vermeidung störender Wechselwirkun-

---

<sup>1</sup> European Network of Transmission System Operators for Electricity.

gen mit der Primärregelung etwas verzögert. Die Sekundärregelleistung muss innerhalb von fünf Minuten in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Der Abruf von Sekundärregelenergie aus den dafür vorgehaltenen Technischen Einheiten wird von einem sog. Leistungs-Frequenz-Regler gesteuert. Dieser ist in der Leitwarte eines jeden regelzonenverantwortlichen ÜNB installiert. Die Technischen Einheiten der Sekundärregelleistungsanbieter sind dazu über eine datentechnische Verbindung an den Leistungs-Frequenz-Regler des regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB angebunden.

Sekundärregelleistung ist von den regelzonenverantwortlichen ÜNB entsprechend § 22 EnWG, § 6 StromNZV in einem transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren in einer gemeinsamen Ausschreibung zu beschaffen. Sie haben hierzu die gemeinsame Internetseite [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) eingerichtet. An der Ausschreibung von Sekundärregelleistung können grundsätzlich alle Anbieter teilnehmen, deren Technische Einheiten bzw. Anlagen die für die Erbringung von Sekundärregelleistung erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen einer sog. Präqualifikation bewiesen haben. Neben Betreibern konventioneller thermischer und hydraulischer Kraftwerke kommen grundsätzlich auch Energieverbraucher mit in der Leistung steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, Stromspeicher, Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) u.a. in Frage.

Mit dem Ziel, die Wettbewerbsintensität auf dem Markt für Sekundärregelleistung durch Erleichterung der Teilnahmebedingungen für die Anbieter und durch Erhöhung der Transparenz zu fördern, hat die Beschlusskammer mit Beschluss BK6-06-066 vom 31.08.2007 erstmalig konkretisierende Vorgaben zur Beschaffung der Sekundärregelleistung per Ausschreibung und zum Umfang der zu veröffentlichenden Ausschreibungsdaten gemacht und diese im Jahr 2011 weiterentwickelt (vgl. BK6-10-098 vom 12.04.2011). Kernpunkte der Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen waren die Umstellung von einer monatlichen auf eine wöchentliche Ausschreibung der Sekundärregelleistung sowie die Reduzierung der Mindestangebotsgröße von 10 MW auf 5 MW. Im Weiteren sehen die gegenwärtigen Ausschreibungsbedingungen eine getrennte Beschaffung positiver und negativer Sekundärregelleistung sowie eine Unterteilung in die Produkte Hauptzeit (HT: werktags 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr) und Nebenzeit (NT: sonstige Zeit) vor. Ferner besteht die Vorgabe, dass die Bezuschlagung der im Rahmen der Ausschreibung eingegangenen Sekundärregelleistungsangebote auf Basis der Leistungspreise der Angebote zu erfolgen hat, beginnend mit dem Angebot mit dem geringsten Leistungspreis in aufsteigender Reihenfolge. Die Aktivierung der Sekundärregelenergie hat nach einer gesonderten Liste zu erfolgen, die aus den bezuschlagten Angeboten besteht. Maßgeblich für die Reihenfolge des Abrufs ist der Arbeitspreis des Angebotes. Die Abruffreihenfolge erfolgt grundsätzlich in Reihung der Arbeitspreise, beginnend mit dem geringsten Arbeitspreis. Der Abruf ist mit dem vom Anbieter bei der Gebotsabgabe geforderten Arbeitspreis zu entgelten.

Anbietern von Sekundärregelleistung ist es gestattet, ihre Anlagen zur Erbringung von Sekundärregelleistung regelzonenintern zu poolen und gegen Anlagenausfälle durch präqualifizierte Dritte regelzonenintern zu besichern. Zur Erreichung der Mindestangebotsgröße ist zudem eine regelzonenübergreifende Poolung von Anlagen zugelassen.

Mit Beschluss BK6-08-111 zur Einführung des NRV vom 16.03.2010 wurde den regelzonenverantwortlichen ÜNB vorgegeben, die bis dahin regelzonen-individuellen Teilmärkte zu einem bundesweit einheitlichen Markt für Sekundärregelleistung zusammenzulegen und die Ansteuerung der Sekundärregelleistung erbringenden Technischen Einheiten der Anbieter ausschließlich über die datentechnische Verbindung zum regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB des Anbieters durchzuführen, so dass seitdem alle Anbieter von Sekundärregelleistung deutschlandweit im Wettbewerb zueinander stehen. Ebenso wurde den regelzonenverantwortlichen ÜNB aufgegeben, vor der Aktivierung von Sekundärregelleistung eine Saldierung der Leistungsungleichgewichte der vier deutschen Regelzonen vorzunehmen, um dadurch ein Gegeneinanderregeln, d.h. einen gegenläufigen Einsatz von Sekundärregelleistung, in den einzelnen Regelzonen zu verhindern bzw. erheblich zu reduzieren und insoweit Sekundärregularbeit einzusparen. Weiter besteht die Vorgabe der kostenoptimalen Aktivierung von Sekundärregelleistung durch Abruf nach einer von den regelzonenverantwortlichen ÜNB gemeinschaftlich gebildeten, also deutschlandweiten, Merit-Order.

Inzwischen haben die regelzonenverantwortlichen ÜNB das Konzept zur Vermeidung des Gegeneinanderregels auch in Form der International Grid Control Cooperation auf zahlreiche ausländische ÜNB ausgeweitet.

Seit Juli 2016 erfolgt zudem der Abruf von Sekundärregelleistung nach einer gemeinsam gebildeten Merit-Order im Rahmen einer Kooperation der regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB mit dem österreichischen ÜNB Austrian Power Grid AG.

## **2. Verfahrensgang**

Die Beschlusskammer hat am 23.11.2015 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren eröffnet und dies im Amtsblatt Nr. 23/2015 (Vfg-Nr. 62/2015) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich hat die Beschlusskammer ein Eckpunktepapier bis zum 12.02.2016 zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

Axpo Deutschland GmbH

BalancePower GmbH

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)



Bundesverband Energiespeicher e.V. (BVES)  
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)  
Bilanzkreiskooperation  
CLEAN ENERGY SOURCING AG  
CUT! Energy GmbH  
Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)  
E.ON SE  
EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Energy2market GmbH  
ENERSTORAGE GmbH  
ENGIE Deutschland AG  
envia Mitteldeutsche Energie AG  
EnerNOC  
Evonik Degussa GmbH  
Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES  
GETEC ENERGIE AG  
Lechwerke AG  
LichtBlick SE  
Next Kraftwerke GmbH  
Öko-Institut e.V.  
Österreichs E-Wirtschaft  
RWE Supply & Trading GmbH  
Statkraft Markets B.V.  
STEAG GmbH  
Südvolt GmbH  
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG  
Takon GmbH (in Zusammenarbeit mit dem Karlsruher Institut für Technologie KIT)  
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG  
Trianel GmbH  
TenneT TSO GmbH (im Namen der regelzonenverantwortlichen ÜNB)  
Uniper Global Commodities SE  
Vattenfall GmbH  
Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V. (EFET)  
Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)  
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)  
Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Vorarlberger Illwerke AG

VSE AG

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer am 13.07.2016 einen Workshop durchgeführt, in dem das Eckpunktepapier und die dazu eingegangenen Anregungen und Fragen mit den beteiligten Akteuren erörtert wurden. Ferner hat die Beschlusskammer den Marktakteuren die Möglichkeit eingeräumt, im Anschluss an den Workshop ergänzende Stellungnahmen abzugeben.

Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II.

### 1. Rechtsgrundlage

Diese Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StromNZV. Der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 17 beruht auf § 29 Abs. 2 EnWG.

### 2. Formelle Anforderungen

#### 2.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

#### 2.2. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an die regelzonenverantwortlichen ÜNB.

### 3. Aufgreifermessen

Der Erlass der vorliegenden Festlegung ist erforderlich und geboten.

Die gegenwärtig geltenden, mit Beschluss BK6-10-098 vom 12.04.2011 für den Sekundärregelleistungsmarkt erlassenen Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten sind nicht geeignet, eine Marktteilnahme dargebotsabhängiger EE-Anlagen zu ermöglichen.

Bedingt durch die Energiewende, deren Gelingen ein herausragendes politisches Ziel darstellt, ist ein erheblicher Wandel in der Erzeugungslandschaft zu verzeichnen. Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau der EE, der mit einem zunehmenden Anteil an volatiler Einspeisung aus dargebotsabhängigen EE-Anlagen, d.h. aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen, im Elektrizitätsversorgungssystem einhergeht. So betrug im Jahr 2016 der Anteil der EE an der Bruttostromerzeugung in Deutschland bereits 29 % und resultierte überwiegend aus Einspeisungen von Windenergieanlagen (11,9 %) und Photovoltaikanlagen (5,9 %). In Bezug auf den Bruttostromverbrauch in Deutschland betrug der Anteil EE im Jahr 2016 31,7 %.<sup>2</sup> Dieser Anteil wird zukünftig weiter steigen. Nach den in § 1 Abs. 2 EEG 2017 verankerten Zielen sollen bis zum Jahr 2025 40 % bis 45 % des Bruttostromverbrauchs aus EE stammen; bis zum Jahr 2035 soll der Anteil EE am Bruttostromverbrauch 55 % bis 60 % und bis zum Jahr 2050 mindestens 80 % betragen.

---

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>.

Angesichts dieser wachsenden Bedeutung der EE-Anlagen, insbesondere jener mit fluktuierender Einspeisung, für das Elektrizitätsversorgungssystem und dessen Sicherheit, ist es unerlässlich, die Betreiber solcher Anlagen an die Verantwortung zur Erbringung von Systemdienstleistungen, vorliegend der Sekundärregelleistung, heranzuführen. Denn Systemdienstleistungen sollen künftig nicht mehr wie bisher überwiegend durch konventionelle Erzeugungsanlagen, sondern zunehmend durch alternative Techniken und EE bereitgestellt werden.<sup>3</sup> Seitens der Betreiber von dargebotsabhängigen EE-Anlagen und ihrer Verbände werden jedoch die Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelleistung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als Hemmnis dafür angesehen, in den Sekundärregelleistungsmarkt einzutreten. Dies ist für die Beschlusskammer nachvollziehbar und gilt insbesondere für den wöchentlichen Ausschreibungszyklus und die langen Produktzeiten in Form von HT/NT-Produktzeitscheiben. Veränderte Ausschreibungsbedingungen auf dem Markt für Sekundärregelleistung sind insoweit für einen Marktzutritt vorstehend genannter Anlagen unabdingbar.

Die Festlegung dient damit der Weiterentwicklung und Optimierung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelleistung und greift die Bestrebungen der Beschlusskammer auf, den Sekundärregelleistungsmarkt für eine Marktteilnahme dargebotsabhängiger EE-Anlagen zu öffnen. Die Regelungen der Festlegung bewirken jedoch nicht nur eine Marktöffnung für dargebotsabhängige EE-Anlagen, sondern ermöglichen auch weiteren potenziellen Anbietern (wie bspw. Betreibern kleiner Anlagen, Betreibern von Demand-Side-Management-Systemen oder von elektrischen Speichern) durch eine leichtere Marktteilnahme, ihre Flexibilität für eine effiziente Erbringung von Sekundärregelleistung zur Verfügung zu stellen. Zudem ermöglichen die Regelungen der Festlegung einer Vielzahl bereits etablierter Anbieter, ihre Potenziale optimal in den Sekundärregelleistungsmarkt einzubringen.

Zugleich schafft die Festlegung die Voraussetzungen für eine zukünftige situationsabhängige, dynamische Dimensionierung und Beschaffung von Sekundärregelleistung durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB. Das Verfahren zur dynamischen Dimensionierung von Regelleistung und dessen Implementierung ist jedoch nicht Gegenstand dieser Festlegung. Ebenso nicht Gegenstand der Festlegung ist das von den regelzonenverantwortlichen ÜNB angewandte Verfahren zur Abrechnung von Sekundärregelarbeit gegenüber den Anbietern.

---

<sup>3</sup> Vgl. Bundeswirtschaftsministerium, Grünbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ S. 30.

## **4. Ausgestaltung im Einzelnen**

### **4.1. Ausschreibungszyklus von einem Kalendertag (Tenorziffer 1)**

**4.1.1.** Eine deutliche Verkürzung des derzeit bestehenden Ausschreibungszyklus von einer Kalenderwoche ist erforderlich, um den Sekundärregelungsmarkt für die Teilnahme von Betreibern dargebotsabhängiger EE-Anlagen zu öffnen (vgl. a). Eine Verkürzung des Ausschreibungszyklus schafft zugleich die Voraussetzungen für eine zukünftige dynamische, situationsabhängige Dimensionierung und Beschaffung von Sekundärregelung durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB (vgl. b) und bewirkt darüber hinaus eine bessere Interaktion von Sekundärregelungsmarkt und Spotmarkt, welche eine effiziente Preisbildung auf diesen Märkten ermöglicht (vgl. c). Im Rahmen der im Verfahrensverlauf durchgeführten Konsultation hat der Markt bis auf einzelne Ausnahmen die Notwendigkeit und die Vorteile einer kurzfristigen Ausschreibung erkannt und akzeptiert.

**a)** Der gegenwärtige wöchentliche Ausschreibungszyklus von Sekundärregelung ist für eine Marktteilnahme von Betreibern mit fluktuierend einspeisenden EE-Anlagen nicht geeignet. Der Ausschreibungszyklus von einer Kalenderwoche ist zu lang, um die tatsächliche Einspeisung dargebotsabhängiger EE-Anlagen als Voraussetzung für die Teilnahmefähigkeit am Markt für Sekundärregelung mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren. Denn die Stromerzeugung dargebotsabhängiger EE-Anlagen ist von meteorologischen Determinanten geprägt, die umso genauer prognostiziert werden können, je näher der Zeitpunkt der Prognoseerstellung an die Erzeugungszeit heranreicht. Die Marktteilnahme dargebotsabhängiger EE-Anlagen setzt demnach Ausschreibungen nahe dem Erbringungszeitpunkt voraus. Aber selbst die Möglichkeit einer genauen Prognose für eine Woche unterstellt, kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Erzeugungsmöglichkeiten aufgrund des Wetters nicht jeden Tag identisch sind. Für Betreiber von EE-Anlagen mit fluktuierender Einspeisung bedeutet dies, dass bei einer wöchentlichen Ausschreibung nur auf Basis der für die Kalenderwoche prognostizierten geringsten Erzeugungsmenge Angebote am Markt platziert werden könnten, denn es können nur gesicherte Mengen in den Markt gegeben werden. Dies stellt sich aus Sicht der Beschlusskammer als ineffizient dar und steht der Gestaltung eines wettbewerblich effizienten und liquiden Sekundärregelungsmarkts entgegen. Eine effiziente Marktteilnahme dargebotsabhängiger EE-Anlagen bei der Sekundärregelung erfordert demnach deutlich kürzere Ausschreibungszyklen.

Eine deutliche Verkürzung des Ausschreibungszyklus ermöglicht aber nicht nur die Marktöffnung für dargebotsabhängige EE-Anlagen, sondern auch eine leichtere Marktbetätigung für andere Anbieter kurzfristiger angebots- und nachfrageseitiger Flexibilität.

**b)** Durch eine Verkürzung des Ausschreibungszyklus wird den regelzonenverantwortlichen ÜNB die Möglichkeit eröffnet, ihren Sekundärregelleistungsbedarf zukünftig dynamisch bzw. situationsabhängig zu dimensionieren. Unter der derzeitigen wöchentlichen Ausschreibung von Sekundärregelleistung lassen sich unterschiedliche Bedarfe an Arbeitstagen, Wochenenden und Feiertagen nicht abbilden. Gleiches gilt für kurzfristige Ereignisse, die einen erhöhten Bedarf an Sekundärregelleistung erfordern. Aufgrund des steigenden Anteils an volatiler Einspeisung aus dargebotsabhängigen EE-Anlagen kann in bestimmten Wetterlagen wie z. B. bei einer Starkwindfront in Verbindung mit einer Schwachlastsituation ein erhöhter Bedarf an Sekundärregelleistung – in diesem Fall negativer Sekundärregelleistung – entstehen. Aus Gründen der Systemsicherheit ist es für die regelzonenverantwortlichen ÜNB in Zeiten zunehmend fluktuierender Einspeisung von EE-Anlagen erforderlich, flexibel auf bestimmte Wetterverhältnisse bzw. die durch diese determinierte Einspeisung von EE-Anlagen in Abhängigkeit von der Lastsituation im Übertragungsnetz reagieren zu können und den Bedarf an Sekundärregelleistung kurzfristig feststellen und anpassen zu können. Eine dynamische und damit entsprechend differenzierte Dimensionierung erlaubt den regelzonenverantwortlichen ÜNB eine deutlich bessere Reaktion auf bestimmte Ereignisse und Wetterlagen. Damit einher geht insoweit ein deutlicher Sicherheitsgewinn auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB. Ergänzend wird auf die Begründung zu 4.10. lit. a verwiesen.

**c)** Ein kürzerer Ausschreibungszyklus bewirkt eine bessere Verzahnung des Sekundärregelleistungsmarkts mit dem Spotmarkt, auf dem Strommengen u.a. im Rahmen von kalendertäglichen Day-Ahead-Auktionen gehandelt werden, und ist geeignet, zu einer Reduzierung der Mindesterzeugung konventioneller Erzeugungsanlagen und zu einer effizienteren Gestaltung der Märkte beizutragen. Denn gegenwärtig bestehen aufgrund des wöchentlichen Ausschreibungszeitraums Verzerrungen zwischen dem Sekundärregelleistungsmarkt und dem Spotmarkt, die sich in ineffizienten Preisen am Spotmarkt – u.a. bedingt durch die aus der Vorhaltung von Sekundärregelleistung resultierende Mindesterzeugung konventioneller Erzeugungsanlagen – äußern. Die Reduzierung der Mindesterzeugung konventioneller Erzeugungsanlagen stellt im Rahmen der Energiewende eine bedeutende Maßnahme dar, die dem Ziel der Umwelt- und Ressourcenschonung dient sowie dem Abbau volkswirtschaftlicher Ineffizienzen, welche die Integration der EE erschweren.<sup>4</sup>

Derzeit erfolgt die Vorhaltung von Sekundärregelleistung u.a. aufgrund des langen, wöchentlichen Ausschreibungszeitraums noch zu einem großen Teil aus konventionellen Erzeugungsanlagen. Die Vorhaltung von Sekundärregelleistung beeinflusst die Fahrweise konventioneller

---

<sup>4</sup> Vgl. Weißbuch des Bundeswirtschaftsministeriums „Ein Strommarkt für die Energiewende“ S. 54, Maßnahmen 6 und 15.

Erzeuger jedoch so, dass diese ihre Erzeugung nicht frei an den täglichen Preissignalen des Spotmarkts ausrichten können. Denn Anbieter positiver Sekundärregelung müssen in der Lage sein, ihre Einspeisung bei einem Abruf kurzfristig zu erhöhen, und können folglich im Angebotszeitraum nicht ihre volle Leistung zur Energieerzeugung an den Spotmärkten anbieten. Zudem müssen konventionelle Anlagen je nach technischer Möglichkeit bereits auf einem bestimmten Niveau erzeugen, d.h. eine Mindesterzeugung einhalten, um ihre Produktion für die Erbringung von Sekundärregelung ausreichend schnell erhöhen zu können. Dagegen müssen Anbieter negativer Sekundärregelung eine Mindesterzeugung beibehalten, um ihre Erzeugung bei einer Aktivierung von Sekundärregelung einsenken zu können. Konventionelle Anbieter von Sekundärregelung unterliegen insoweit einer Restriktion durch die Mindesterzeugung. Infolge der Energiewende wird die Stromnachfrage auf dem Spotmarkt zunehmend bereits in großen Teilen durch die Erzeugung aus EE-Anlagen gedeckt. Selbst in diesen Situationen können jedoch Betreiber konventioneller Erzeugungsanlagen die Einspeisung ihrer Anlagen nicht reduzieren, wenn sie während des gesamten einwöchigen Angebotszeitraums für Sekundärregelung eine Mindesterzeugung einhalten müssen. Dies gilt auch dann, wenn sich aufgrund eines Überangebots sehr niedrige oder sogar negative Spotmarktpreise einstellen. Insoweit treten ineffizient niedrige Spotmarktpreise auf. Ein Überangebot von Strom kann zudem in Verbindung mit beschränkten Leitungskapazitäten zu einer mit Kosten für die Allgemeinheit verbundenen Abregelung von EE-Anlagen führen. Im Fall positiver Sekundärregelung können Anbieter mit konventionellen Erzeugungsanlagen während des gesamten Angebotszeitraums von einer Woche selbst bei sehr hohen Spotmarktpreisen, die ein Knappheitssignal darstellen, nicht ihre volle Leistung zur Erzeugung einsetzen. Insoweit kommt es zu unnötig hohen Preisen zulasten aller Stromnachfrager.<sup>5</sup>

Demgegenüber erlaubt ein kürzerer Ausschreibungszyklus für Anbieter von Sekundärregelung sowohl eine bessere Kapazitätsprognose als auch die Berücksichtigung kurzfristiger, zusätzlicher Informationen zur Marktsituation, wie z.B. die Einspeisung dargebotsabhängiger EE-Anlagen, bei der Angebotsstellung. Die Abschätzung von Opportunitätskosten wird dadurch erleichtert und eine effiziente Preisbildung auf dem Sekundärregelungsmarkt ermöglicht. Ferner bietet ein kürzerer Angebotszeitraum für Anbieter kurzfristiger last- und erzeugungsseitiger Flexibilität mittels alternativer Technologien Anreize zur Teilnahme am Sekundärregelungsmarkt. Eine Sekundärregelungsvorhaltung in derartigen Anlagen kann die bis dato erforderliche Vorhaltung in konventionellen Erzeugungsanlagen und damit die Mindesterzeugung reduzieren. Eine Reduzierung der Mindesterzeugung ermöglicht wiederum eine effiziente Preisbildung auf dem Spotmarkt.

---

<sup>5</sup> Vgl. Leitstudie Strommarkt, Arbeitspaket Optimierung des Strommarktdesigns, Studie der Connect Energy Economics GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, 2. Juli 2014, S. 87 ff.

d) Gegen eine Verkürzung des Ausschreibungszyklus bei der Sekundärregelleistung wurde im Rahmen der Konsultation und im Workshop vorgetragen, dass durch die damit zunehmende Häufigkeit von Ausschreibungen „Lerneffekte“ bei den Marktteilnehmern in Bezug auf die Abschätzung des im Gebotspreisverfahren erwarteten Grenzleistungspreises sowie der gebotenen Arbeitspreise entstehen bzw. zunehmen können. Dies könne die Möglichkeit kollusiven Verhaltens begünstigen. Entsprechende Effekte, wie etwa eine starke Abhängigkeit der Gebote von den Ergebnissen der Vorwochen, seien bereits bei der derzeitigen wöchentlichen Ausschreibung zu beobachten. Aus Sicht der Beschlusskammer ist zwar nicht auszuschließen, dass sich etwaige „Lerneffekte“ bei einem kürzeren Ausschreibungszyklus aufgrund der deutlich höheren Frequenz der Ausschreibungen sowie des kurzen Zeitraums zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ausschreibungen einstellen bzw. verstärken können. Allerdings sieht die Beschlusskammer hierin keinen entscheidenden Punkt, um bei dem gegenwärtigen System der wöchentlichen Ausschreibung zu verbleiben. Denn die Übernahme der Verantwortung zur Erbringung von Systemdienstleistungen, vorliegend in Form der Sekundärregelleistung, durch Betreiber dargebotsabhängiger EE-Anlagen ist in einem Energieversorgungssystem, das sich zunehmend auf die Erzeugung von Strom aus EE stützt (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2017), unabdingbar. Dies lässt sich nur über eine Verkürzung des Angebotszeitraums realisieren (s.o.). Vor diesem Hintergrund muss die Gefahr möglicher „Lerneffekte“ hingenommen werden. Die Beschlusskammer geht zudem davon aus, dass durch verbesserte Ausschreibungsbedingungen, wie einen kürzeren Ausschreibungszyklus, Marktzutritte von Anbietern kurzfristiger Flexibilität generiert werden können, die der möglichen Gefahr kollusiven Zusammenwirkens auf dem Sekundärregelleistungsmarkt entgegenwirken. Die Beschlusskammer wird den Markt jedoch in Bezug auf etwaige Fehlentwicklungen beobachten.

**4.1.2.** Verschiedene Marktakteure, insbesondere Stadtwerke und Betreiber industrieller Anlagen, haben einer Verkürzung des Ausschreibungszyklus zwar grundsätzlich zugestimmt, jedoch statt einer kalendertäglichen Ausschreibung der Sekundärregelleistung eine werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung vorgeschlagen, bei der das Ende der Ausschreibungen für die einzelnen Tage des Wochenendes und den sich anschließenden Montag der Folgewoche sowie auch für Feiertage auf den vorhergehenden letzten Arbeitstag fallen würde. Die unter 4.1.1. skizzierten Vorteile einer Verkürzung des Ausschreibungszyklus, insbesondere die für alle Anbieter von Sekundärregelleistung positiven Effekte einer besseren Kapazitätsprognose, einer besseren Preisprognose aufgrund der Berücksichtigung kurzfristiger Marktinformationen und insoweit einer effizienten Angebotsstellung, treten jedoch umso deutlicher hervor, je kürzer der Ausschreibungszyklus ist. Sie werden daher bei einer kalendertäglichen Ausschreibung besser als bei einer werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung genutzt. Deshalb hat sich die Beschlusskammer für die Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung entschieden.



a) Eine werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung ist mit erheblichen Nachteilen verbunden. Sie erfordert eine Angebotsstellung spätestens am vorherigen Arbeitstag. Dies hat zur Folge, dass für das Wochenende (insbesondere für den Sonntag) und den darauf folgenden Montag sowie analog für Feiertage der zeitliche Abstand von mehreren Tagen zwischen der Angebotsabgabe und der Erbringung von Sekundärregelleistung zu groß ist, um Betreibern dargebotsabhängiger EE-Anlagen eine hinreichende Prognose ihrer verfügbaren Kapazität und damit eine Teilnahme an diesen Ausschreibungen zu ermöglichen. Damit wären Betreiber von EE-Anlagen mit fluktuierender Einspeisung faktisch für mindestens zwei Tage vom Markt ausgeschlossen. Dies jedoch läuft dem von der Beschlusskammer intendierten Ziel, den Sekundärregelleistungsmarkt für Betreiber dargebotsabhängiger EE-Anlagen zu öffnen, zuwider.

Verschiedene Marktakteure haben vorgetragen, dass die bis Ende 2017 geplanten Pilotprojekte der regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Minutenreserveerbringung aus Windenergieanlagen, welche Erkenntnisse für die Präqualifikation von Windenergieanlagen zur Erbringung von Sekundärregelleistung liefern sollen, noch nicht so weit fortgeschritten seien, als dass dies die Einführung einer kalendertäglichen statt einer werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertige. Dies überzeugt aus Sicht der Beschlusskammer jedoch nicht. Das vorliegende Festlegungsverfahren dient der Ausgestaltung des Sekundärregelleistungsmarkts für die Zukunft. Insoweit gilt es, die Voraussetzungen für eine Marktteilnahme dargebotsabhängiger EE-Anlagen zu schaffen und eine entsprechende Signalwirkung an die Betreiber von Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu erzeugen, welche diese veranlasst, die mit Investitionen verbundenen erforderlichen Anpassungen ihrer Anlagen bzw. deren Ansteuerung, der IT-Infrastruktur sowie der operativen Prozesse zur Erlangung der Präqualifikation vorzunehmen.

Richtig ist zwar, dass nach Aussage der regelzonenverantwortlichen ÜNB bisher lediglich ■ MW an Windenergieleistung für die Erbringung von Regelenergie in Form negativer Minutenreserve präqualifiziert wurde, obwohl bisher Gespräche mit grundsätzlich interessierten Betreibern von Windenergieanlagen über eine zu präqualifizierende Leistung von ■ MW<sup>6</sup> geführt wurden bzw. werden. Dies kann aber daran liegen, dass sich die Erlösmöglichkeiten bei der negativen Minutenreserve für die Betreiber von Windenergieanlagen aktuell als nicht ausreichend darstellen, um die erforderlichen Investitionen zu tätigen. Nach Auffassung der Beschlusskammer kann jedoch die gegenwärtige Erlössituation bei der Minutenreserve und die damit verbundene betriebswirtschaftliche Entscheidung der Windenergieanlagenbetreiber, auf eine Präqualifikation und eine Projektteilnahme zu verzichten, nicht den Maßstab für die regulatorische Gestaltung eines zukünftigen Sekundärregelleistungsmarkts bilden. Denn die gegenwärtige Erlössituation kann nicht für die Zukunft dauerhaft unterstellt werden, da sie in

---

<sup>6</sup> Vgl. [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net), im 2. Quartal 2017 vorgehaltene negative Sekundärregelleistung: 1.846 MW und negative Minutenreserveleistung: 1.072 MW.

einem wettbewerblichen Umfeld Veränderungen aufgrund von Marktbewegungen unterliegen dürfte. Zudem unterstreicht das oben genannte Leistungsvermögen die zukünftige Rolle dargebotsabhängiger EE-Anlagen für die Erbringung von Systemdienstleistungen im Energieversorgungssystem und macht die Erforderlichkeit ihrer Integration in die Regelenenergiemärkte deutlich.

Ein durch eine werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung bedingter teilweiser Marktausschluss dargebotsabhängiger EE-Anlagen für mindestens zwei Tage bedeutet ferner, dass die zur Ausregelung der Übertragungsnetze zur Verfügung stehenden Potenziale nicht optimal ausgeschöpft werden können. Insoweit ist die werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung aus Sicht der Beschlusskammer der kalendertäglichen Ausschreibung hinsichtlich der auf dem Sekundärregelleistungsmarkt erzielbaren wettbewerblichen Effizienz und Liquidität unterlegen.

**b)** Eine werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung der Sekundärregelleistung wird von kleinen und industriellen Anbietern insbesondere aufgrund der an arbeitsfreien Tagen schwächeren bzw. nicht vorhandenen personellen Besetzung in den Warten, bei den Technischen Einheiten sowie in den Handelsabteilungen gegenüber der kalendertäglichen Ausschreibung bevorzugt. Eine kalendertägliche Ausschreibung bewirke für diese Anbieter einen deutlich höheren personellen und operativen Aufwand. Selbst wenn durch den mit Tenorziffer 2 lit. a weit vorgezogenen Ausschreibungsbeginn die Möglichkeit der Angebotsabgabe an Werk- bzw. Arbeitstagen bestehe, müsse im Fall der Bezuschlagung der Angebote an Wochenenden oder Feiertagen Personal vorgehalten werden, welches die Zuschlagsinformation entgegennehme und die sich daraus ergebenden abwicklungstechnischen Prozesse zur Erbringung der Sekundärregelleistung initiiere. Zugleich müsse Personal bereit stehen, das im Falle nicht bezuschlagter Gebote eine Vermarktung der Kapazität in der nachfolgenden Minutenreserveausschreibung bzw. in den börslichen Auktionen vornehmen könne. Daraus ergebe sich ein erheblicher Mehraufwand, so dass die betroffenen Anbieter an Teilen des Sekundärregelleistungsmarktes künftig nicht partizipieren könnten und die Vermarktungsaktivität reduziert oder ggf. ganz eingestellt werden müsse. Dies führe zu einem Angebotsrückgang und zu einer Verteuerung des Systems.

Die Beschlusskammer erkennt die vorgetragene Problematik zwar grundsätzlich an, sieht hierin aber keine hinreichend schwerwiegenden Gründe, um von der Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung abzusehen. Denn anders als bei einer werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung, die einen faktischen teilweisen Marktausschluss für dargebotsabhängige Einspeiser bedeutet (s.o.), liegt es im Falle einer kalendertäglichen Ausschreibung allein in der wirtschaftlichen Abwägung des Anbieters begründet, ob künftig eine Marktbetätigung unter Einsatz zusätzlichen Personals bzw. unter Inanspruchnahme eines Dienstleisters für die

Vermarktung und Abwicklung der Prozesse an Wochenenden sowie Feiertagen erfolgt, oder ob auf eine Ausschreibungsteilnahme an Wochenenden oder Feiertagen verzichtet wird.

Der Beschlusskammer ist bewusst, dass die Umstellung des Ausschreibungszyklus auf einen Kalendertag Marktaustritte einiger Anbieter nach sich ziehen könnte. Allerdings wird dieser Möglichkeit durch bessere Teilnahmebedingungen und Anreize zur Marktteilnahme anderer Teilnehmer entgegengewirkt, so dass selbst bei etwaigen kurzfristigen Preissteigerungen aufgrund von Marktaustritten diese auf mittlere und lange Sicht durch die preissenkenden Effekte infolge von Marktzutritten mindestens kompensiert werden dürften.

Darüber hinaus kann die Beschlusskammer – harmonisierte Ausschreibungszyklen von Sekundärregelleistung und Minutenreserve vorausgesetzt – das Argument, dass eine werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung im Vergleich zu einer kalendertäglichen Ausschreibung mit weniger Arbeitsaufwand für die Anbieter einhergehe, nicht nachvollziehen. Denn der Aufwand für die Angebotsabgabe und die Verarbeitung der Zuschlagsinformation am Freitag für die Tage des Wochenendes und den sich anschließenden Montag der Folgewoche ist für Teilnehmer der Sekundärregelleistungs- und Minutenreserveausschreibung bei einer werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung deutlich höher als bei einer kalendertäglichen Ausschreibung. Bei kalendertäglicher Ausschreibung müssten seitens der Marktakteure für die Sekundärregelleistungsausschreibung in positiver und negativer Regelrichtung mit jeweils sechs Produktzeitscheiben (vgl. Tenorziffer 3), somit für zwölf Einzelausschreibungen, Angebote erstellt und bearbeitet werden. Gleiches gilt für die Minutenreserveausschreibung. In Summe wären also bis zu vierundzwanzig Einzelausschreibungen durch Angebote zu bedienen. Demgegenüber wäre bei einer werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung vor dem Wochenende im Regelfall die dreifache Anzahl an Einzelausschreibungen durch Angebote zu bedienen, also für die Sekundärregelleistung und die Minutenreserve in Summe zweiundsiebzig Einzelausschreibungen. Bei an das Wochenende angrenzenden Feiertagen erhöht sich die Anzahl der Einzelausschreibungen entsprechend. Dagegen wenden sich verschiedene Marktakteure, die sich während des Workshops dahingehend geäußert haben, dass die Häufung von Ausschreibungen vor dem Wochenende einen erheblichen Arbeitsaufwand verursache, der ebenfalls nur durch zusätzliches Personal leistbar wäre. Insoweit steht der diesbezügliche Aufwand dem der kalendertäglichen Ausschreibung gegenüber, ohne jedoch die positiven Effekte einer kalendertäglichen Ausschreibung, wie eine bessere Kapazitätsprognose oder die Berücksichtigung kurzfristiger Marktinformationen für eine bessere Preisprognose, nutzen zu können.

Eine werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung von Sekundärregelleistung erhöht aber nicht nur den Arbeitsaufwand vor dem Wochenende bei den Anbietern, sondern auch auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB. Diese müssten freitags im Falle einer werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung – statt der zwölf Einzelausschreibungen bei einer kalendertäglichen Ausschreibung der Sekundärregelleistung – in der Regel die dreifache Anzahl an Einzelaus-

schreibungen, also sechsunddreißig Einzelausschreibungen, gemäß Tenorziffer 2 lit. c innerhalb eines Zeitfensters von einer Stunde durchführen und abwickeln, wobei sich die Anzahl der zu bewältigenden Einzelausschreibungen bei an das Wochenende angrenzenden Feiertagen noch entsprechend erhöht. Dazu sehen sich die regelzonenverantwortlichen ÜNB nach deren überzeugender Darlegung im Rahmen des Workshops nicht in der Lage. Diesbezüglich haben die regelzonenverantwortlichen ÜNB vorgetragen, dass ein Zeitrahmen von einer Stunde gerade ausreicht, um die Durchführung und Abwicklung der bei einer kalendertäglichen Ausschreibung anfallenden Anzahl von Einzelausschreibungen zu gewährleisten. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass ggf. mögliche Störungen des Routineablaufs, bedingt durch Störungen oder Ausfälle in den Systemen der regelzonenverantwortlichen ÜNB (bspw. der Anbieterplattform, der Datenübertragung etc.), aufgefangen werden müssen. Eine Verlängerung des Zeitrahmens für die Abwicklung der Ausschreibung und Feststellung der Ausschreibungsergebnisse kommt nach Auffassung der Beschlusskammer vorliegend jedoch angesichts der engen zeitlichen Abfolge von Ausschreibungen der Regelenergie und börslichen Auktionen des Spotmarktes am Vormittag nicht in Betracht. Vor dem Hintergrund der erheblichen Bedeutung der Sekundärregelleistung für die Gewährleistung der Systemsicherheit und der weitreichenden Konsequenzen, die sich somit aus einer nicht ordnungsgemäßen Abwicklung der Ausschreibung ergeben können, spricht insoweit der bei den regelzonenverantwortlichen ÜNB freitags ausgelöste zusätzliche Arbeitsaufwand gegen eine werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter 4.2. lit. b und c verwiesen.

**4.1.3.** Die Beschlusskammer hat im Einklang mit der Anregung des Weißbuchs „Ein Strommarkt für die Energiewende“ des Bundeswirtschaftsministeriums die Einführung eines Sekundärhandels als Alternative zu einer Verkürzung des Ausschreibungszyklus mit dem Markt diskutiert. Ein Sekundärhandel wird vom Markt mehrheitlich abgelehnt.

Ziel eines Sekundärhandels wäre es, unter Beibehaltung des wöchentlichen Ausschreibungszyklus im Primärmarkt für Sekundärregelleistung, Anbieter kurzfristiger Flexibilität in den Markt für Sekundärregelleistung zu integrieren. Bezuschlagte Anbieter von Sekundärregelleistung könnten im Rahmen eines Sekundärhandels, bspw. in Form einer Day-Ahead-Auktion, die Option erhalten, die Erfüllung ihrer in der wöchentlichen Ausschreibung eingegangenen Verpflichtungen zur Leistungsvorhaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Marktentwicklung wirtschaftlich zu überdenken und ihre Leistungszuschläge an präqualifizierte Dritte weiterzuverkaufen. Anbieter kurzfristiger Flexibilität, denen ein Angebot von Sekundärregelleistung unter den Bedingungen einer wöchentlichen Ausschreibung bisher nicht möglich ist, könnten diese Leistungszuschläge erwerben und somit über den Sekundärhandel am Markt für Sekundärregelleistung partizipieren. Grundsätzlich ist gegen einen Sekundärhandel jedoch einzuwenden, dass eine Teilnahmemöglichkeit volatiler Anbieter nicht gesichert ist. Denn der Weiterverkauf der Leistungszuschläge ist nicht zwingend. So hat der zur Leistungsvorhaltung Verpflichtete

auch immer die Entscheidung, ob er die Sekundärregelleistung selbst erbringt. Unter diesen Voraussetzungen stellt sich der Sekundärhandel für die Beschlusskammer als nicht geeignet dar, um das mit dem vorliegenden Verfahren intendierte Ziel, – den Sekundärregelleistungsmarkt für dargebotsabhängige EE-Anlagen zu öffnen sowie weitere Potenziale kurzfristiger erzeugungs- wie auch lastseitiger Flexibilitäten für diesen Markt zu erschließen, – zu erreichen.

Hingegen lässt sich nach Auffassung der Beschlusskammer die Marktintegration dargebotsabhängiger EE-Anlagen mittels eines kürzeren Ausschreibungszyklus, wie dem festgelegten kalendertäglichen Ausschreibungszyklus, auf einfache Weise und relativ zeitnah erzielen (s.o.). Diese Einschätzung hat die überwiegende Mehrheit der Marktakteure in ihren Stellungnahmen geteilt.

Einige wenige Marktteilnehmer haben die Einrichtung eines Sekundärhandels ergänzend zu kurzfristigen Ausschreibungen angeregt, u.a. zum Zweck der Besicherung von Sekundärregelleistung erbringenden Anlagen. Angesichts der bei einer kalendertäglichen Ausschreibung zeitlich engen Abfolge von Ausschreibungen der Regelenergie (Sekundärregelleistung: D-1, 08:00 Uhr, Minutenreserve: D-1, 10:00 Uhr) und von Auktionen der EPEX SPOT (Day-Ahead-Auktion: D-1, 12:00 Uhr, 15 Minuten-Intraday-Auktion: D-1, 15:00 Uhr, Beginn des kontinuierlichen Intraday-Handels für Stunden- und Blockkontrakte: D-1, 15:00 Uhr, für 15-Minuten-Kontrakte: D-1, 16:00 Uhr) verbliebe nach Ansicht der Beschlusskammer kein hinreichender Zeitraum für die Durchführung eines Sekundärhandels. Zudem wäre die Einführung eines Sekundärhandels mit erheblichen zusätzlichen Transaktionskosten verbunden. Hierzu müssten zahlreiche Abwicklungsfragen geklärt und vertraglich gelöst werden. Dies betrifft z.B. rechtliche Fragestellungen betreffend den Wechsel des Vertragspartners der regelzonenverantwortlichen ÜNB, Fragen der finanziellen Abwicklung unter den beteiligten Akteuren und der Tragung möglicher Ausfallrisiken, Fragen des Austauschs von Informationen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abrufs von Sekundärregelleistung. Gegebenenfalls wäre auch eine Internetplattform für den Sekundärhandel einzurichten, um den diskriminierungsfreien Zugang für alle Marktakteure sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund erachtet die Beschlusskammer die Implementierung eines Sekundärhandels zeitgleich zur Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung zum einen nicht als zielführend und zum anderen aufgrund der in Tenorziffer 7 ausgesprochenen Verpflichtung der regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Einführung eines Systems zur regelzoneninternen sowie zur regelzonenübergreifenden Besicherung von Sekundärregelleistung erbringenden Anlagen auch nicht als erforderlich.

#### **4.2. Ausschreibungsablauf (Tenorziffer 2)**

Der vorgegebene Ausschreibungsablauf stellt einen Kompromiss dar zwischen den zeitlichen Erfordernissen auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB, die sich aus den Anforderungen der Systemsicherheit für die Durchführung der Ausschreibung und die Feststellung der Ausschreibungsergebnisse ergeben, und den Belangen des Marktes nach einem angemessenen zeitlichen Rahmen für die Angebotsstellung und Angebotsanpassung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der auf die Ausschreibung von Sekundärregelleistung folgenden Minutenreserveausschreibung und der Day-Ahead-Auktion des Spotmarkts.

**Zu a)** Der Beginn der Ausschreibung von Sekundärregelleistung ist auf D-7, 10:00 Uhr, festgelegt; zeitgleich mit dem Ausschreibungsbeginn erfolgt gemäß Tenorziffer 10 lit. a auch die Veröffentlichung des Sekundärregelleistungsbedarfs durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB. Damit startet die Ausschreibung weit vor ihrem unter lit. b auf D-1, 8:00 Uhr, festgelegten Ende, welches aufgrund der kalendertäglichen Ausschreibung auch auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen kann. Insbesondere für kleine Anbieter, die aufgrund ihrer betrieblichen Organisation für eine Angebotsabgabe an Wochenenden oder Feiertagen nicht zur Verfügung stehen, soll somit die Möglichkeit bestehen, eine Angebotsstellung an Arbeitstagen, d.h. zu Bürozeiten, zu realisieren. Die vorgegebene Vorlaufzeit ist unter Berücksichtigung möglicher Feiertagskonstellationen geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Soweit von Anbietern eine Angebotsstellung unter Nutzung des eingeräumten zeitlichen Vorlaufs vorgenommen wird, bleibt eine Angebotsanpassung oder eine Entfernung von Angeboten bis zum Ausschreibungsende möglich.

**Zu b)** Durch das auf D-1, 8:00 Uhr, festgelegte Ende der Ausschreibung ist der Zeitraum von der möglichen Angebotsabgabe bis zum Erfüllungszeitpunkt ausreichend kurz bemessen, um insbesondere Anbietern kurzfristiger Flexibilität, wie etwa Betreibern dargebotsabhängiger EE-Anlagen, eine bessere Prognose ihrer für die Sekundärregelleistung zu vermarktenden Kapazitäten zu ermöglichen.

Das vorgegebene Ausschreibungsende, D-1, 8:00 Uhr, ergibt sich zum einen unter Berücksichtigung des von den regelzonenverantwortlichen ÜNB geltend gemachten Zeitbedarfs von einer Stunde für die Zuschlagserteilung (vgl. lit. c) und zum anderen aus dem Zeitrahmen von einer Stunde, den die Beschlusskammer dem Markt zugestanden hat, um in Kenntnis der Zuschlagsinformation der Sekundärregelleistungsausschreibung Angebote für die D-1, 10:00 Uhr, endende Minutenreserveausschreibung abgeben oder anpassen zu können.

Die Beschlusskammer hatte im Eckpunktepapier als Ausschreibungsende, D-1, 9:00 Uhr, vorgeschlagen und als Vergabezeit für die regelzonenverantwortlichen ÜNB sowie als Zeitraum für den Markt zur Anpassung der Angebotskalkulation für die sich an die Ausschreibung von

Sekundärregelleistung anschließende Minutenreserveausschreibung jeweils 30 Minuten vorgesehen. Sowohl seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB als auch von Seiten der Marktakteure wurde in der Konsultation jedoch ein höherer Zeitbedarf geltend gemacht. Diesem Begehren hat die Beschlusskammer entsprochen und aus ihrer Sicht beiden Seiten einen jeweils angemessenen Zeitrahmen von einer Stunde zugebilligt. Damit rückt das Ausschreibungsende am Tag D-1 auf 8:00 Uhr vor. Zwar wurden diesbezüglich von einigen Marktteilnehmern im Workshop Bedenken im Hinblick auf deren betriebliche Organisation geäußert und die Einführung des vorgeschlagenen Ausschreibungsendes um 9:00 Uhr unter Verschiebung nachgelagerter Fristen angeregt. Nach Ansicht der Beschlusskammer erlauben die enge zeitliche Abfolge der Ausschreibungen und Auktionen, d.h. Sekundärregelleistung (D-1, 8:00 Uhr), Minutenreserve (D-1, 10:00 Uhr), Day-Ahead-Auktion der EPEX SPOT (D-1, 12:00 Uhr) und die damit auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB und der Marktakteure einhergehenden Prozesse keine zeitliche Verschiebung bzw. Ausdehnung von Fristen. Insoweit steht es im Ermessen der Anbieter von Sekundärregelleistung, das Ausschreibungszeitfenster bis D-1, 8:00 Uhr, ggf. unter Anpassung betrieblicher Prozesse, wie etwa einem früheren Arbeitsbeginn des betroffenen Personals, für eine Angebotsoptimierung auszuschöpfen oder aber die Angebotsstellung zu Bürozeiten am Vortag vorzunehmen. Eine in der Konsultation von einzelnen Marktakteuren angeregte generelle Verlagerung des Ausschreibungsendes auf D-2, Nachmittag, kommt aus Sicht der Beschlusskammer nicht in Betracht, da damit das mit dem vorliegenden Verfahren verfolgte Ziel, EE-Anlagen mit fluktuierender Einspeisung in den Markt für Sekundärregelleistung zu integrieren, schwerer erreicht werden kann (vgl. 4.1.1. lit. a, 4.1.2. lit. a).

**Zu c)** Die Information der Anbieter über das Zuschlagsergebnis hat seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB D-1, spätestens 9:00 Uhr, und insoweit maximal eine Stunde nach dem Ende der Ausschreibung zu erfolgen. Mit gleicher Frist sind auch die Ausschreibungsergebnisse zu veröffentlichen (vgl. Tenorziffer 10 lit. b).

Für den Prozess der Vergabe hatte die Beschlusskammer ursprünglich ein Zeitfenster von 30 Minuten vorgesehen. Auf Anregung der regelzonenverantwortlichen ÜNB hat die Beschlusskammer den zeitlichen Rahmen auf maximal eine Stunde ausgeweitet. Die regelzonenverantwortlichen ÜNB haben überzeugend vorgetragen, dass der angedachte Zeitrahmen von einer halben Stunde zwar im Regelfall ausreiche, aber zu knapp bemessen sei, um mögliche Störungen des Routineablaufs aufzufangen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass im Fall von Störungen der technischen Systeme ein Zeitumfang von bis zu einer Stunde für die Abwicklung des Vergabeprozesses benötigt wird.

Da die Vorhaltung von Sekundärregelleistung von erheblicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Systemsicherheit ist, kann eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung der Ausschreibung

infolge möglicher technischer Störungen der Systeme der regelzonenverantwortlichen ÜNB weitreichende Konsequenzen haben. Zudem ist die Ausschreibung der Sekundärregelleistung der Minutenreserveausschreibung vorgelagert, so dass sich bei einem zu engen Zeitfenster für den Vergabeprozess Störungen im Ablauf der Sekundärregelleistungsausschreibung auch auf die Ausschreibung der Minutenreserve und möglicherweise auf die Gebotsstellung der Marktakteure in der nachfolgenden börslichen Day-Ahead-Auktion der EPEX SPOT auswirken können. Angesichts dieser möglichen Folgen hat sich die Beschlusskammer dazu entschlossen, das Zeitfenster für die Feststellung und Mitteilung der Zuschlagsergebnisse auf eine Stunde festzulegen. Die regelzonenverantwortlichen ÜNB haben zugesagt, dass die Information der Anbieter über das Zuschlagsergebnis so früh wie möglich erfolgt. Da nach Darstellung der regelzonenverantwortlichen ÜNB die Abwicklung einer Ausschreibung im Regelfall innerhalb von 30 Minuten durchführbar ist, geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Frist von einer Stunde nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen wird. Damit verbleibt für die Marktteilnehmer im Regelfall ein Zeitfenster von mehr als einer Stunde, um eine Angebotskalkulation mit der in der Ausschreibung von Sekundärregelleistung nicht bezuschlagten Leistung für die Minutenreserveausschreibung zu erstellen (vgl. lit b). Dieser Zeitrahmen ist angemessen. Der Vorschlag einzelner Marktakteure, zugunsten eines späteren Ausschreibungsendes eine kürzere Vergabefrist für die regelzonenverantwortlichen ÜNB festzulegen und für den Ausnahmefall von Störungen zeitliche Verschiebungen im Ablauf der nachfolgenden Minutenreserveausschreibung zuzulassen, hat die Beschlusskammer insbesondere vor dem Hintergrund der Verlässlichkeit der Fristen in den Ausschreibungsabläufen für Sekundärregelleistung und Minutenreserve nicht überzeugt.

**Zu d)** Für den Fall der Bedarfsunterdeckung in der Sekundärregelleistungsausschreibung ist es den regelzonenverantwortlichen ÜNB wie bisher gestattet, eine zweite Ausschreibung vorzunehmen. Da die Ausschreibung für Sekundärregelleistung D-1, 8:00 Uhr, endet, verbleibt den regelzonenverantwortlichen ÜNB ausreichend Zeit für eine zweite Ausschreibung am Nachmittag desselben Tages.

#### **4.3. Sechs Produktzeitscheiben von vier Stunden (Tenorziffer 3)**

Die Vorgabe, Sekundärregelleistung in sechs Zeitscheiben von jeweils vier Stunden auszuschreiben, bedeutet eine deutliche Verkürzung der Produktzeit. Diese dient dem Ziel, einerseits den Markt für dargebotsabhängige EE-Anlagen zu öffnen und andererseits weiteren Anbietern kurzfristiger angebots- und nachfrageseitiger Flexibilität die Marktteilnahme zu erleichtern. Der Anregung von Marktteilnehmern zur Einführung von einstündigen Produktzeitscheiben und von produktzeitscheibenübergreifenden Blockangeboten folgt die Beschlusskammer nicht.



**a)** Unter Beibehaltung der gegenwärtigen Produktzeiten HT/NT ist eine Marktöffnung für dargebotsabhängige EE-Anlagen nicht möglich. Neben dem derzeitigen wöchentlichen Ausschreibungszyklus sind auch die langen Produktzeiten für Betreiber von EE-Anlagen mit fluktuierender Einspeisung als Markteintrittshemmnis anzusehen. Vor dem Hintergrund des Verfahrensziels ist in Ergänzung zur Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung (vgl. 4.1.) insoweit auch eine Verkürzung der Produktdauer geboten.

Angesichts der bei einer kalendertäglichen Ausschreibung gegenüber der wöchentlichen Ausschreibung erheblich verbesserten Prognosegüte der dargebotsabhängig einspeisenden EE-Anlagen können die nun deutlich kürzeren Produktzeitscheiben von vier Stunden den schwankenden Verfügbarkeiten der dargebotsabhängigen Einspeiser in ihrer Funktion als mögliche Anbieter von Sekundärregelleistung viel besser Rechnung tragen als die gegenwärtige HT/NT-Zeitscheibenstruktur. Zudem können durch die Verkürzung der Produktzeitscheiben die sich im Tagesverlauf verändernden, ebenfalls stark durch die Einspeisung der dargebotsabhängigen EE-Anlagen gekennzeichneten Marktgegebenheiten (Stromangebot und Preise am Spotmarkt) deutlich besser Berücksichtigung bei der Angebotsstellung der Anbieter von Sekundärregelleistung finden.

Die Einführung von Vier-Stunden-Produkten erlaubt aber auch anderen Anbietern von Flexibilität, wie Betreibern von Demand-Side-Management-Systemen, Speichern etc., eine bessere Prognose und Einsatzentscheidung ihrer in den Sekundärregelleistungsmarkt einzubringenden Kapazitäten und damit eine leichtere und effizientere Marktbetätigung.

Im Weiteren bewirkt die vorliegende Reduzierung der Produktdauer auf Zeitscheiben von jeweils vier Stunden eine Harmonisierung mit den Produktzeitscheiben der Minutenreserve. Dies wird von Seiten der Marktakteure mehrheitlich begrüßt. Denn eine zeitliche Kompatibilität der Regelleistungsprodukte untereinander und gegenüber Standardenergiehandelsprodukten (z.B. Peakload-Produkten der Börse) ermöglicht die Standardisierung von Prozessen und die Nutzung von Synergiepotenzialen.

**b)** In den Stellungnahmen der Betreiber dargebotsabhängiger EE-Anlagen wird die Verkürzung der Produktzeit auf vier Stunden bei der Sekundärregelleistung als nicht weitreichend genug betrachtet und die Einführung einstündiger Produktzeitscheiben gefordert. Dieser Forderung entspricht die Beschlusskammer nicht. Zwar ist der Beschlusskammer durchaus bewusst, dass kürzere Produktzeiten für die genannten Akteure die Möglichkeit einer noch besseren Prognose und Nutzung ihrer verfügbaren Kapazitäten bedeutet. Eine Reduktion der Produktzeiten von gegenwärtig HT/NT auf einstündige Produkte wäre jedoch nach Auffassung der Beschlusskammer ein erheblicher Schritt, der insbesondere vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Anpassungen bei den Regelkonzepten der regelzonenverantwortlichen ÜNB weitreichende Konsequenzen für die Systemsicherheit hätte. So stellt bereits bei der Umstel-

lung von HT/NT-Produktenzeiten auf vierstündige Produktzeitscheiben der häufigere Wechsel der in den Regel- und Abrufsystemen der regelzonenverantwortlichen ÜNB zu hinterlegenden Merit-Order sowie die Interaktion mit den Engpassmanagement-Prozessen eine Herausforderung dar, die bei Einführung von Stundenprodukten aufgrund der gegenüber Vier-Stunden-Produkten Vervielfachung der Merit-Order-Wechselprozesse deutlich zunehmen würde. Insoweit ist hier eine behutsame Weiterentwicklung der Produktzeitscheiben angezeigt, die die Möglichkeit bietet, Erfahrungen für eine ggf. spätere, weitere Verkürzung zu sammeln. Produktzeitscheiben von vier Stunden erscheinen der Beschlusskammer daher als ein sinnvoller Kompromiss, der sowohl die Sicherheitserwägungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB als auch die angestrebte Marktöffnung für EE-Anlagen mit fluktuierender Erzeugung berücksichtigt.

c) Die Betreiber konventioneller Erzeugungsanlagen begrüßen die Einführung von Vier-Stunden-Produkten überwiegend, fordern aber zugleich mit Verweis auf stundenübergreifende Blockangebote der Day-Ahead-Auktion der EPEX SPOT die Möglichkeit zur Abgabe produktzeitscheibenübergreifender Blockangebote bei der Sekundärregelleistung. Entsprechende Blockangebote seien erforderlich, da andernfalls die fixen Startkosten sowie die Mehrkosten aus der Zuschlagsunsicherheit auf die Leistungskosten des nunmehr kürzeren Vier-Stunden-Produkts umgelegt werden müssten, die Gebotspreise der konventionellen Anbieter steigen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Angebote sinken würden. Produktzeitscheibenübergreifende Blockgebote würden hingegen eine sachgerechte Verteilung der genannten Kosten erlauben und verhindern, dass höhere Systemkosten entstehen.

Gegen die Einführung produktzeitscheibenübergreifender Blockangebote (nachfolgend vereinfacht: Blockangebote) bei der Sekundärregelleistung spricht bereits die Tatsache, dass in der Day-Ahead-Auktion der EPEX SPOT, in der auch Betreiber konventioneller Erzeugungsanlagen eine Vermarktung ihrer Strommengen vornehmen, nach Aussage der EPEX SPOT der weit überwiegende Anteil, d.h. etwa 97 % der gehandelten Strommenge, in Form von Stundenprodukten und nur ca. 3 % in stundenübergreifenden Blockgeboten gehandelt wird. Die stundenübergreifenden Blockgebote umfassen i.d.R. Zeiträume von drei bis vier Stunden und entsprechen damit hinsichtlich des zeitlichen Umfangs den für die Sekundärregelleistung vorgegebenen Produktzeitscheiben. Es ist insoweit erkennbar, dass Betreiber konventioneller Erzeugungsanlagen durchaus in der Lage sind, für einen Produktzeitraum von vier Stunden wirtschaftlich realisierbare Angebote zu stellen. Insoweit steht zu vermuten, dass die für die Sekundärregelleistung geforderten Blockangebote in erster Linie der wirtschaftlichen Optimierung der konventionellen Anbieter dienen.

Eine Einführung von Blockangeboten bei der Sekundärregelleistung widerspricht daher auch dem Bestreben der Beschlusskammer nach Technologieneutralität. Diesbezüglich gilt es, die Ausschreibungsbedingungen so auszugestalten, dass alle Potenziale – die dargebotsabhängi-

ger EE-Anlagen und konventioneller Erzeugungsanlagen gleichermaßen – für die Ausregelung der Übertragungsnetze genutzt werden können, ohne dabei einen wirtschaftlichen Vorteil zugunsten einer bestimmten Technologie zuzulassen. Während Blockangebote für die Betreiber von EE-Anlagen mit fluktuierender Einspeisung aufgrund des längeren Erbringungszeitraums nicht oder nur schwer realisierbar sind, ist für die Betreiber konventioneller Erzeugungsanlagen eine Angebotsstellung für Vier-Stunden-Zeitscheiben sowohl technisch als auch wirtschaftlich sehr wohl möglich (s.o.). Blockangebote würden also einen einseitigen wettbewerblichen Vorteil zugunsten der Betreiber konventioneller Erzeugungsanlagen bedeuten.

Gegen Blockangebote im Rahmen der Sekundärregelungsausschreibung hegt die Beschlusskammer auch angesichts der gegenüber der Day-Ahead-Auktion der EPEX SPOT deutlich unterschiedlichen Zielrichtung der Beschaffung erhebliche Bedenken. Denn anders als bei der Ausschreibung von Sekundärregelung, bei der es einen vorab festgestellten, für die Aufrechterhaltung der Systemsicherheit notwendigen Bedarf zu beschaffen gilt, erfolgt in der Day-Ahead-Auktion der EPEX SPOT eine Kostenoptimierung unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Menge an Angebot und Nachfrage. Dazu erfolgt eine Gesamtkostenoptimierung über alle Stunden des Folgetages unter Einbeziehung der Gebote für einzelne Stunden und der stundenübergreifenden Blockangebote. Der Zuschlagsalgorithmus entscheidet in einem iterativen Verfahren, ob Gebote für eine Stunde (teilweise) berücksichtigt werden und ob Blockangebote berücksichtigt oder verworfen werden. Das bezuschlagte Volumen der auf diesem Wege zum Ausgleich gebrachten Angebots- und Nachfragemenge hängt daher unmittelbar von den Eigenschaften der zugrunde liegenden Angebote ab. Die diesem Zuschlagsverfahren zugrunde liegende Intention ist nicht vergleichbar mit dem für die Beschaffung von Sekundärregelung bestehenden Ziel.

Bei der Beschaffung von Sekundärregelung steht die Beschaffung einer fest vorgegebenen, für die Gewährleistung der Systemstabilität relevanten Nachfragemenge im Vordergrund. Eine Beschaffung dieser Nachfragemenge per Ausschreibung setzt ein praktikables, transparentes Vergabeverfahren sowie die Nachvollziehbarkeit der Ausschreibungsergebnisse voraus. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre nach Auffassung der Beschlusskammer bei Einführung produktzeitscheibenübergreifender Blockangebote auch weiterhin für jede Produktzeitscheibe eine ausschließliche Bezuschlagung nach dem Leistungspreis vorzunehmen. D. h. ein Blockangebot würde nur dann bezuschlagt, wenn der für eine Produktzeitscheibe gebotene Leistungspreis im Rahmen des Blockangebots geringer als oder gleich dem Grenzleistungspreis der jeweiligen Produktzeitscheibe wäre. Unter dieser Prämisse könnte die von den Marktteilnehmern geforderte Einführung von Blockangeboten bei der Beschaffung von Sekundärregelung allerdings zu Bedarfsunterdeckungen führen. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen Blockangebote, die auch nur in einer einzigen der von ihnen umfassten Produktzeitscheiben teurer wären als das jeweilige Grenzangebot, vollständig zu verwerfen wären. Sofern Anbieter in hohem Umfang Blockangebote abgeben würden, könnte dies zum

Ausschluss einer großen Zahl von Blockangeboten mit der Gefahr der Bedarfsunterdeckung führen. Im gegenwärtigen Marktumfeld, welches noch von einer hohen Durchdringung von konventionellen Anlagen gekennzeichnet ist, darf diese Gefahr aus Sicht der Beschlusskammer nicht ignoriert werden. Dies wäre aus Systemsicherheitsgründen nicht akzeptabel. Bei Bedarfsunterdeckungen könnte zwar grundsätzlich eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden. Eine zweite Ausschreibung sollte aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben am Tag D-1 jedoch einen Ausnahmefall darstellen und nicht – wie dann womöglich – zum Regelfall werden.

Alternativ wäre – wie von den regelzonenverantwortlichen ÜNB vorgetragen – die Etablierung eines Vergabemechanismus in Form einer Tagesoptimierung der Leistungsvorhaltekosten möglich, dessen konkrete Ausgestaltung der Beschlusskammer im Rahmen der Anhörung nicht vorgelegt wurde. Ein produktzeitscheibenübergreifendes, kostenoptimierendes Vergabeverfahren wäre nach Darstellung der regelzonenverantwortlichen ÜNB jedoch in seiner Ausgestaltung komplex, für Marktakteure nicht mehr transparent sowie die Bezuschlagung von Angeboten nur äußerst schwer nachvollziehbar. Dies rührt insbesondere daher, dass günstige Einzelangebote für eine bestimmte Produktzeitscheibe zugunsten von Blockangeboten, die zwar im Mittel günstiger, aber in der betreffenden Produktzeitscheibe teurer sind als das Einzelangebot, nicht berücksichtigt würden. Ein solcher Vergabemechanismus begründet bereits unter den Gesichtspunkten der mangelnden Transparenz und Nachvollziehbarkeit deutliche Bedenken bei der Beschlusskammer. Äußerst kritisch erscheint auch die mögliche Verdrängung von Einzelangeboten durch Blockangebote. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beschlusskammer die Einführung vierstündiger Produktzeitscheiben vorgegeben hat, um Anbieter kurzfristiger Flexibilitäten, insbesondere die Betreiber dargebotsabhängiger EE-Anlagen, in den Markt für Sekundärregelleistung zu integrieren. Der Konflikt, dass bei Grenzgebotsen Einzelgebote durch Blockgebote verdrängt werden könnten, ließe sich allenfalls durch eine Überkontrahierung von Sekundärregelleistung vermeiden. Dies würde jedoch zu höheren Vorhaltekosten zulasten der Netznutzer führen und kann daher nicht zugelassen werden.

In der Gesamtbetrachtung ist die Einführung produktzeitscheibenübergreifender Blockangebote insoweit abzulehnen.

#### **4.4. Regelzonenübergreifende Ausschreibung (Tenorziffer 4)**

Die Vorgaben zur regelzonenübergreifenden Ausschreibung von Sekundärregelleistung sowie zur Beantragung sogenannter Kernanteile entsprechen den Regelungen aus Tenorziffer 6 des Beschlusses BK6-10-098. Im Verlaufe des Verfahrens wurde kein Änderungsbedarf vorgetragen, so dass diese Regelungen unverändert fortbestehen.

In Folge von netztechnischen Restriktionen kann es erforderlich werden, zusätzlich zum Leistungspreis auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagserteilung heranzuziehen, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit unerlässlich ist. Zwar wurde

in jüngster Vergangenheit seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB von dieser Sonderregelung kein Gebrauch gemacht, angesichts der starken Zunahme strombedingter Engpässe und der deutlichen Erhöhung der von den regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Beseitigung temporärer Leitungsempässe durchzuführenden Redispatch-Maßnahmen<sup>7</sup> kann eine künftige Anwendung der Sonderregelung jedoch nicht ausgeschlossen werden, so dass die Beschlusskammer diese Regelung fortführt.

Die Möglichkeit, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus Kraftwerken in ihrer eigenen Regelzone ausschreiben zu dürfen, ist den ÜNB grundsätzlich bereits mit § 6 Abs. 2 StromNZV eröffnet, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen, erforderlich ist. Die vorliegende Antragsregelung dient dazu, die Beurteilung des netzsicherheitstechnischen Erfordernisses nicht allein in das Ermessen der regelzonenverantwortlichen ÜNB zu stellen, sondern einer behördlichen Überprüfung unterziehen zu können. Eine behördliche Überprüfung ist geboten, da die Gestattung des Zusatzkriteriums „Anschlussregelzone“ in seiner Wirkung der Genehmigung eines Kernanteils gleichkommt und dieser aus wettbewerblicher Sicht einen erheblichen Rückschritt bedeutet. Die Beschlusskammer stellt heraus, dass aus diesem Grund die zu einer Genehmigung eines Antrags anzulegenden Maßstäbe hoch sind.

#### **4.5. Mindestangebotsgröße (Tenorziffer 5)**

**4.5.1.** Die Vorgaben der Sätze 1 bis 3 zur Mindestangebotsgröße von 5 MW, zur Zulässigkeit der Einkürzung von Angeboten auf die Mindestangebotsgröße und zum Angebotsinkrement von 1 MW entsprechen den Regelungen der Tenorziffer 7 des Beschlusses BK6-10-098.

Die Beschlusskammer hat sich dazu entschlossen, die Mindestangebotsgröße bei 5 MW zu belassen. Zur Förderung des Markteintritts kleiner Anbieter ist eine Ausnahme von der Mindestangebotsgröße zulässig (vgl. 4.5.2.). Der zahlreich vorgetragenen Anregung der Marktteure zur Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 1 MW kann die Beschlusskammer mangels Erforderlichkeit sowie aufgrund möglicher negativer wettbewerblicher Auswirkungen wie auch aufgrund einer Verringerung der Anreizwirkung zur Bilanzkreistreue nicht nachkommen (vgl. 4.5.3.). Vereinzelt Vorschläge aus dem Markt zur Einführung unteilbarer Gebote (vgl. 4.5.4.) sowie zur Absenkung des Angebotsinkrements auf 0,1 MW (vgl. 4.5.5) sind aus Sicht der Beschlusskammer nicht zielführend.

---

<sup>7</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, 3. Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen 2015 (Viertes Quartal 2015 sowie Gesamtjahresbetrachtung 2015) vom 2. August 2016, Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen Viertes Quartal 2016 sowie Gesamtjahr 2016 vom 29. Mai 2017.

**4.5.2.** Die Ausnahmeregelung der Sätze 4 und 5 ist geeignet, kleinen Anbietern von Sekundärregelleistung und insbesondere Anbietern, die Kleinstanlagen poolen bzw. Demand-Side-Management-Systeme betreiben, eine eigenständige Marktteilnahme zu ermöglichen.

Die Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße erlaubt es einem Anbieter von Sekundärregelleistung, Angebote mit einer Angebotsgröße in Höhe von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW abzugeben. Dies ist an die Bedingung geknüpft, dass nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe (vgl. Tenorziffer 3) in positiver bzw. negativer Regelrichtung in der betreffenden Regelzone gestellt wird. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Anbieter bereits in einer anderen Regelzone die Mindestangebotsgröße erreicht bzw. überschritten hat. Danach könnte ein Anbieter bspw. in der Regelzone A für eine oder mehrere der sechs Produktzeitscheiben der positiven und/oder negativen Sekundärregelleistung jeweils maximal ein Angebot unterhalb von 5 MW abgeben sowie in der Regelzone B ebenfalls, obwohl er in der Regelzone C bereits in der Lage ist, Angebote in Höhe von 5 MW zu stellen. Die vorliegende Ausnahmeregelung bietet insoweit potenziellen kleinen Anbietern die Möglichkeit, in einer oder mehreren Regelzonen eigenständig mit kleinen Angebotsgrößen in den Markt einzutreten und schrittweise bis zum Erreichen der „regulären“ Mindestangebotsgröße von 5 MW zu wachsen.

Nach den bisherigen, nun außer Kraft gesetzten Vorgaben besteht hingegen für Akteure, welche die Mindestangebotsgröße von 5 MW innerhalb einer Regelzone ggf. auch durch Poolung nicht erreichen, nur die Option, mit weiteren Betreibern von Anlagen bzw. potenziellen Anbietern von Sekundärregelleistung anderer Regelzonen in Kooperation zu treten und im Wege einer regelzonenübergreifenden Poolung die Mindestangebotsgröße zu erlangen. Dies ist in der praktischen Ausgestaltung komplex und wird bzw. wurde nach Aussage der regelzonenverantwortlichen ÜNB bisher von keinem der Marktteilnehmer genutzt. Demgegenüber bewirkt die Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße für diese Anbieter eine deutlich erleichterte Marktteilnahme und wird in den im Verfahrensverlauf eingegangenen Stellungnahmen von vielen Marktakteuren begrüßt.

Die Beschlusskammer hatte erwogen, dass bei Anbietern von Sekundärregelleistung, die mehrere Pools innerhalb derselben Regelzone betreiben, bspw. einen Kraftwerks-Pool und einen Pool mit Kleinstanlagen, diese Anlagenpools in Bezug auf die Anwendung der Ausnahmeregelung wie separate Anbieter behandelt werden sollen. Diesbezüglich haben die regelzonenverantwortlichen ÜNB Bedenken dahingehend geäußert, dass ein Anreiz zur Splittung bereits präqualifizierter Anlagen auf mehrere Pools entstehen könnte. Dies bedeute für die regelzonenverantwortlichen ÜNB und auch für die Anbieter zusätzlichen Aufwand, da für die Sekundärregelleistung Online-Werte für die Soll- und Ist-Wert-Bildung separat übertragen, abgerechnet und geprüft werden müssten. Diesen Bedenken hat die Beschlusskammer Rechnung getragen und von der vorgeschlagenen Auslegung der Ausnahmeregelung Abstand

genommen. Die Anwendung der Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße ist insoweit auf den Anbieter zu beziehen.

Das in der Konsultation von verschiedenen Marktteilnehmern vorgetragene Argument, die gegenständliche Ausnahmeregelung gehe mit einer Ungleichbehandlung unterschiedlich großer Sekundärregelungsanbieter einher, hat die Beschlusskammer hingegen nicht überzeugt. Denn die etablierten Anbieter können die Ausnahmeregelung ebenfalls nutzen, auch wenn sie bei der Angebotsstellung nicht darauf angewiesen sind.

Die in einigen Stellungnahmen dargestellte Gefahr eines Missbrauchs der genannten Ausnahmeregelung durch die Gründung mehrerer Anbietergesellschaften kann die Beschlusskammer ebenso nicht erkennen. Nach Ansicht der Beschlusskammer dürfte der organisatorische und operationelle Aufwand zur Firmengründung etc. den Vorteil der Vermarktung kleiner Angebotsgrößen deutlich überwiegen. Dies gilt insbesondere angesichts des Hinweises aus dem Markt, dass eine wirtschaftliche Teilnahme am Sekundärregelungsmarkt mit solch kleinen Angebotsgrößen dauerhaft nicht realisierbar sei.

**4.5.3.** Eine Absenkung der Mindestangebotsgröße von 5 MW auf 1 MW ist bedingt durch die eingeführte Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße nicht erforderlich; sie kommt zudem sowohl aufgrund der Gefahr negativer wettbewerblicher Implikationen als auch aufgrund einer Verringerung der Anreize zur Bilanzkrestreue nicht in Betracht.

**a)** Nach Ansicht der Beschlusskammer sollen kleine Mindestangebotsgrößen, wie die im Verfahrensverlauf vielfach geforderte Mindestangebotsgröße von 1 MW, den Markteintritt neuer und kleiner Anbieter von Sekundärregelung fördern. Diesen Zweck erfüllt bereits die vorgegebene Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße (s.o.). Insbesondere der Vortrag verschiedener Marktakteure, eine kleine Mindestangebotsgröße sei zwar für den Markteinstieg sinnvoll, aber dauerhaft nicht wirtschaftlich darstellbar, lässt den Bedarf einer generellen Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 1 MW nicht erkennen.

**b)** In Bezug auf die von zahlreichen Marktakteuren vorgetragene Reduzierung der Mindestangebotsgröße von 5 MW auf 1 MW gab es im Workshop von Seiten einiger Forschungsinstitute kritische Äußerungen. Insbesondere wurde dargetan, dass die Einführung einer Mindestangebotsgröße von 1 MW eine weitere Auffächerung der Angebote und damit eine bessere Preisoptimierung für etablierte Anbieter von Sekundärregelung ermögliche. Strategisches Bietverhalten könne dadurch erleichtert werden. Die Beschlusskammer kann diese Besorgnis insbesondere vor dem Hintergrund künftig kurzfristiger, d.h. kalendertäglicher, und in Bezug auf die Verkürzung der Produktzeitscheiben kleinteiliger Ausschreibungen nachvollziehen (vgl. 4.1.1. lit. d).

c) Die Bedenken der Beschlusskammer gegen eine Reduzierung der Mindestangebotsgröße auf 1 MW resultieren auch aus einer möglichen Verringerung der Anreizwirkung zur Bilanzkreistreue der Bilanzkreisverantwortlichen (BKV). Die ausgeglichene Bilanzkreisbewirtschaftung ist jedoch für die Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems von herausragender Bedeutung. Starke gleichgerichtete Unausgeglichheiten über viele Bilanzkreise können den vollständigen Einsatz der vorgehaltenen Regelleistung erfordern und stellen insoweit eine potenzielle Gefahr für die Systemsicherheit dar.

Der Anreiz zur ausgeglichenen Bewirtschaftung der Bilanzkreise wird über den Ausgleichsenergiepreis (reBAP) gesetzt. Die Bilanzungleichgewichte der BKV werden seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB durch die Bereitstellung von Ausgleichsenergie ausgeglichen. Berechnungsgrundlage für die Abrechnung dieser Ausgleichsenergie bildet der reBAP in Euro/MWh. Dieser wird auf viertelstündlicher Basis ermittelt, indem die Kosten bzw. Erlöse für die Inanspruchnahme von Sekundärregel- und Minutenreservearbeit durch den NRV-Saldo dividiert werden. Der reBAP wird spätestens am zwanzigsten Werktag des Folgemonats veröffentlicht.

Mit Beschluss BK6-12-024 hat die Beschlusskammer Vorgaben für zusätzliche Elemente bei der Bestimmung des reBAP gemacht, wie eine Börsenpreiskopplung und einen Zuschlag von 50 % bzw. 100 Euro/MWh auf den reBAP bei einer Auslastung der vorgehaltenen Regelleistung von 80 %. Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass zum einen der reBAP nicht vorhersehbar ist und zum anderen der Ausgleich der Bilanzkreise über die Börse günstiger ist als die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie. Trotz dessen ist es im gegenwärtigen System nicht gänzlich ausgeschlossen, dass BKV mit entsprechendem Aufwand den reBAP abschätzen können. Seitens der Regelenergieanbieter kann aus den D-1 veröffentlichten Arbeitspreisen der Sekundärregelenergie- und Minutenreserveangebote sowie der Lage ihrer Angebote in der Merit-Order bei Anruf der jeweiligen Gebote durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB auf den etwaigen reBAP geschlossen werden.

Eine Reduzierung der Mindestangebotsgröße von 5 MW auf 1 MW würde den Anbietern von Sekundärregelleistung eine weitere Auffächerung und Verteilung ihrer Angebote entlang der Merit-Order und somit eine bessere Abschätzung des etwaigen reBAP ermöglichen. Eine Kenntnis des etwaigen reBAP kann zumindest die Möglichkeit für BKV eröffnen, sich zu Lasten der Ausgleichsenergie zu optimieren. Ein derartiges Vorgehen dürfte praktisch zwar aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen für den BKV mit einem finanziellen Risiko behaftet sein, ist aber nicht auszuschließen. Zwar könnte einer möglichen Abschätzung des etwaigen reBAP durch eine Einschränkung der Transparenzanforderungen begegnet werden, indem die Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse, insbesondere der Arbeitspreise, erst nach dem Regelenergieeinsatz (bspw. D+1) erfolgt, so dass zum Zeitpunkt des Abrufs die Lage der Angebote in der Merit-Order nicht offenkundig ist. Im Interesse eines funktio-



nierenden Sekundärregelleistungsmarkts hat sich die Beschlusskammer jedoch für eine im Anschluss an die Ausschreibung zeitnahe Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse entschieden, die es den Anbietern ermöglicht, die aus diesen Angebotsdaten gewonnenen Erkenntnisse in die nächste Angebotsstellung einfließen zu lassen (vgl. Tenorziffer 10).

Unter Würdigung der vorgetragenen Argumente stimmt die Beschlusskammer einer Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 1 MW nicht zu.

**4.5.4.** Dem Vorschlag verschiedener Marktakteure zur Einführung von unteilbaren Angeboten wird nicht entsprochen. Die Beschlusskammer sieht eine Erforderlichkeit nicht als gegeben an.

In den Stellungnahmen einiger Marktteilnehmer wurde mit Verweis auf die Möglichkeit der Abgabe von unteilbaren Angeboten bei der Minutenreserve eine Einführung auch für die Sekundärregelleistung angeregt. Die Beschlusskammer hat bei der Minutenreserve unteilbare Angebote mit einer Leistung von maximal 25 MW zugelassen, um Betreibern von nur stufenweise schalt- oder fahrbaren Anlagen die Marktteilnahme zu ermöglichen. Anders als bei der Minutenreserve, bei der die in der Praxis vorgenommene Aktivierung in Blöcken von üblicherweise mehreren 10 MW erfolgt, existiert jedoch bei der Sekundärregelleistung ein demgegenüber kontinuierlicher Abruf in Schritten von 1 MW. Insoweit ist ein Abruf unteilbarer Angebote nicht kompatibel mit den Anforderungen des Netzbetriebs. Dem Vorschlag einzelner Marktakteure, die Unteilbarkeit von Angeboten nur auf die Leistungsvorhaltung zu beziehen, folgt die Beschlusskammer nicht. Nach Darstellung der betreffenden Marktakteure würde sich durch eine solche Regelung das zu Preisaufschlägen führende Angebotsrisiko, welches sich für die Betreiber von Anlagen mit Vorhaltekosten und fixen Einsatzkosten aus der zulässigen Einkürzung eines Grenzangebots bis auf die Mindestangebotsgröße ergibt, verringern und preisgünstigere Angebote möglich machen. Allein die pauschal vorgetragene Möglichkeit einer preisgünstigeren Angebotsstellung vermag die Beschlusskammer jedoch nicht von der Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Regelung zu überzeugen.

**4.5.5.** Vereinzelt Anregungen von Marktakteuren, das Angebotsinkrement statt auf 1 MW auf das an börslichen Märkten übliche Inkrement von 0,1 MW festzulegen, wird nicht gefolgt, da dies aus Sicht der Beschlusskammer unverhältnismäßige Systemanpassungen auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB nach sich ziehen würde.

In die Leistungs-Frequenz-Regelung der regelzonenverantwortlichen ÜNB fließen als Eingangsparameter die Abweichungen der Netzfrequenz wie auch des Randintegrals der betreffenden Regelzone von ihren jeweiligen Sollwerten ein. Nach Darstellungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB erfolgt die Messung des Leistungsflusses auf den Kuppelleitungen zur Ermittlung des Randintegrals i. d. R. mit einer Auflösung von 1 MW. Die Aktivierung der Sekundärregelleistung wird in Schritten von 1 MW vorgenommen. Eine Granularität in der Sekundär-

regelleistungsvorhaltung von 0,1 MW ist insoweit mit den derzeitigen Mess- und Regelsystemen der regelzonenverantwortlichen ÜNB nicht kompatibel und würde nach Vortrag der regelzonenverantwortlichen ÜNB eine aufwendige Anpassung dieser Systeme erfordern. Ein aus den Verfahrenszielen abgeleiteter Nutzen in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung des Angebotsinkrements auf 0,1 MW, der eine solche Systemanpassung auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB rechtfertigen würde, ist für die Beschlusskammer nicht erkennbar. Eine Notwendigkeit wurde vom Markt auch nicht substantiell vorgetragen.

#### **4.6. Möglichkeit der Poolung von Anlagen (Tenorziffer 6)**

Die gegenwärtigen Vorgaben zur Zulässigkeit der regelzoneninternen Poolung, zur Zuordnung der Anlagen zu einem Pool sowie zum Wechsel der Sekundärregelleistung erbringenden Anlagen innerhalb eines Pools gelten unverändert fort. Dem Vorschlag nach Einführung einer regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen entspricht die Beschlusskammer aus Gründen der Systemsicherheit nicht.

a) Die bisherige Möglichkeit der regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen zur Erreichung der Mindestangebotsgröße ist nach Auffassung der Beschlusskammer aufgrund der in Tenorziffer 5 Satz 4 festgelegten Ausnahmeregelung entbehrlich. Sie wurde nach Aussage der regelzonenverantwortlichen ÜNB im Workshop auch bisher von keinem Sekundärregelleistungsanbieter genutzt. Dem hat der Markt nicht widersprochen.

b) Vielfach wurde in den Stellungnahmen der Marktteilnehmer zur Möglichkeit einer generellen regelzonenübergreifenden Poolung vorgetragen. Begründet wurde diese Anregung mit der gegenüber der regelzoneninternen Poolung größeren Flexibilität bei der Angebotsstellung und Erbringung von Sekundärregelleistung sowie bei der Besicherung Sekundärregelleistung erbringender Anlagen. Die Beschlusskammer erkennt die Potenziale einer regelzonenübergreifenden Poolung und die damit verbundene Erleichterung für die Anbieter. Denn über mehrere Regelzonen verteilte Anlagen eines Anbieters können flexibler als gegenwärtig für die Erbringung von Sekundärregelleistung zusammenfasst werden. Bspw. wäre die Nutzung von Ausgleichseffekten durch regional unterschiedliche Wetterlagen für die gesichere Bereitstellung von Sekundärregelleistung aus einem Pool von Windenergieanlagen förderlich. Dennoch stimmt die Beschlusskammer einer regelzonenübergreifenden Poolung nicht zu, da sie nicht mit den auf der gegenwärtigen Regelzonenstruktur basierenden Mechanismen zur Überwachung und Steuerung der Lastflüsse zu vereinbaren ist.

Eine regelzonenübergreifende Poolung, bei der es den Anbietern von Sekundärregelleistung freisteht, die Sekundärregelleistungserbringung von Technischen Einheiten jederzeit auf Anlagen in anderen Regelzonen und ohne Information an die regelzonenverantwortlichen ÜNB

zu verlagern, erschwert die Vorschau der regelzonenübergreifenden Lastflüsse seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB, die für eine Prognose der Netzbelastung und für ein Erkennen drohender Überlastung von Betriebsmitteln erforderlich ist. Konflikte zwischen der Regelleistungserbringung und dadurch ausgelöste Überlastungen im Übertragungsnetz können nicht mehr frühzeitig erkannt werden. Die Durchführung effizienten Redispatches zur Verhinderung und Beseitigung temporärer Netzengpässe durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB wird insoweit behindert bzw. beeinträchtigt. Dies ist vor dem Hintergrund der Bedeutung der Regelleistung für die Systemsicherheit kritisch zu bewerten. Denn ein vollständiger Abruf der kontrahierten Regelleistung, der Sekundärregelleistung wie auch der Minutenreserve, muss zur Wahrung der Systemsicherheit jederzeit möglich sein, ohne dass dadurch Überlastungen im Übertragungsnetz entstehen, die wiederum die Systemsicherheit gefährden. Dem wäre allenfalls durch eine Pflicht der Anbieter zur Information der regelzonenverantwortlichen ÜNB über eine beabsichtigte Verlagerung der Erbringung von Sekundärregelleistung auf Technische Einheiten in anderen Regelzonen und ggf. durch ein Vetorecht der regelzonenverantwortlichen ÜNB bei einem dadurch entstehenden oder sich verschärfenden Leitungseingpass zu begegnen. Eine Vorabfestlegung der Regelenergie erbringenden Anlagen widerspräche allerdings der mit einer Poolung von Anlagen intendierten Erhöhung der Flexibilität für Anbieter.

Die bei der regelzonenübergreifenden Poolung mögliche jederzeitige Verlagerung der Regelenergieerbringung auf Anlagen in anderen Regelzonen reduziert zudem die Eingriffsmöglichkeiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Entlastung hoch ausgelasteter Betriebsmittel. Demgegenüber erlaubt die auf eine Regelzone beschränkte Poolung von Anlagen den regelzonenverantwortlichen ÜNB, bei angespannten Netzsituationen den Einsatz von Sekundärregelleistung durch einen von der Merit-Order abweichenden Abruf der Gebote nach Regelzonenzugehörigkeit so zu steuern, dass drohende Überlastsituationen nicht verschärft, sondern ggf. sogar entschärft werden können. Aus diesen Gründen ist ein Abweichen von der Merit-Order zulässig. Die Möglichkeit des regelzonenscharfen Abrufs von Sekundärregelleistung kann bei Bedarf sogar dazu genutzt werden, die jeweilige Regelzone in eine autarke, von den anderen Regelzonen entkoppelte Ausregelung zurückfallen zu lassen. Gerade in Situationen, in denen bereits alle anderen betrieblichen Eingriffsmöglichkeiten zur Entlastung hoch ausgelasteter Betriebsmittel ausgeschöpft sind, oder aber im Störfall stellt diese Eingriffsmöglichkeit eine zusätzliche Maßnahme für die regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit dar.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren – begründet durch den Ausbau der EE im Norden Deutschlands und die Abschaltung von nuklearen und konventionellen Kraftwerken in Süddeutschland – starken Zunahme strombedingter Engpässe, insbesondere auch auf den Kuppelleitungen zwischen den Regelzonen der regelzonenverantwortlichen ÜNB 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH, wurden die Eingriffsmöglichkeiten der regelzo-

nenscharfen Aktivierung von Sekundärregelleistung und die autarke Ausregelung von Regelzonen in der Vergangenheit vielfach von den regelzonenverantwortlichen ÜNB genutzt.

Zwar kommt es in jüngster Vergangenheit u.a. aufgrund der Saldierung von Leistungsungleichgewichten mit verschiedenen europäischen ÜNB im Rahmen der International Grid Control Cooperation sowie infolge der verbesserten Bilanzkreisbewirtschaftung seitens der BKV zu rückläufigen Abrufmengen von Regelenergie, so dass ein voller Abruf der gesamten vorgehaltenen Regelleistung in Deutschland deutlich seltener vorkommt und wesentlich seltener Konflikte mit dem Leistungsfluss im Übertragungsnetz entstehen. Dennoch sind aus Gründen der Systemsicherheit sowohl bei der Sekundärregelleistung als auch bei der nachrangig eingesetzten Minutenreserve engpassbedingte Abrufeinschränkungen in den Abrufsystemen der regelzonenverantwortlichen ÜNB hinterlegt. Denn engpassentlastende Maßnahmen wie die Durchführung von Redispatch oder die Aktivierung der Kraftwerke der Netzreserve lassen sich in der Regel nur mit längeren Vorlaufzeiten ergreifen, so dass nicht in allen Situationen, in denen ein Regelenergieeinsatz erfolgt bzw. erfolgen müsste, Engpassfreiheit unterstellt werden kann.

Neben den Engpässen auf den Kuppelleitungen zwischen einzelnen Regelzonen sind inzwischen auch zunehmend temporäre Leitungsempässe innerhalb von Regelzonen zu verzeichnen.<sup>8</sup> Engpässe innerhalb einer Regelzone können bei einem Abruf von Regelenergie in Ermangelung von über die Regelzonenzugehörigkeit hinausgehenden Ortsangaben der Regelleistungsangebote nicht berücksichtigt werden, insbesondere wenn sich die Anlagen des jeweiligen Anbieters über die ganze Regelzone verteilen und die Regelenergie erbringenden Anlagen jederzeit innerhalb des Anlagenpools gewechselt werden dürfen (vgl. Satz 3). Dies stellt die regelzonenverantwortlichen ÜNB im Rahmen des Engpassmanagements vor erhebliche Herausforderungen. Ob und inwieweit es perspektivisch sinnvoll oder erforderlich sein kann, innerhalb des Rahmenvertrags über die Erbringung von Sekundärregelleistung die Bereitstellung weiterer Ortsinformationen zu den Regelleistungsangeboten zu vereinbaren, um eine bessere Verzahnung mit dem Engpassmanagement zu erzielen, unterfällt der Bewertung der regelzonenverantwortlichen ÜNB im Rahmen ihrer Systemverantwortung und kann insoweit vorliegend dahinstehen. Die Annahme einzelner Marktakteure, welche die Einführung einer regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen als für die regelzonenverantwortlichen ÜNB unproblematisch ansehen, da auch die regelzoneninterne Poolung trotz des Vorliegens von Engpässen innerhalb einzelner Regelzonen funktioniere, geht nach Ansicht der Beschlusskammer jedenfalls fehl.

---

<sup>8</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, 3. Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen 2015 (Viertes Quartal 2015 sowie Gesamtjahresbetrachtung 2015) vom 2. August 2016, Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen Viertes Quartal 2016 sowie Gesamtjahr 2016 vom 29. Mai 2017.

Da nach Einschätzung der Beschlusskammer bis zum Abschluss der Leitungsbauprojekte im Rahmen des Netzausbaus nicht von einer sehr wesentlichen Verbesserung der Engpasssituation im deutschen Übertragungsnetz auszugehen ist,<sup>9</sup> erscheint eine Ausweitung der Poolung mit Blick auf die geforderte Möglichkeit der regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen derzeit nicht angezeigt. In Abwägung der Interessen der Anbieter nach einer möglichst hohen Flexibilität und der Anforderungen zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs haben aus Sicht der Beschlusskammer die Belange der Netzsicherheit Vorrang. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass durch die mit Tenorziffer 5 angeordnete Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße sowie durch die mit Tenorziffer 7 zugestandene Zulässigkeit der regelzoneninternen und regelzonenübergreifenden Besicherung Technischer Einheiten bereits ein erheblicher Flexibilitätsgewinn für die Anbieter von Sekundärregelleistung vorhanden ist und insoweit die Nachteile der Versagung der regelzonenübergreifenden Poolung für die Anbieter deutlich abgemildert sind.

#### **4.7. Besicherung der Sekundärregelleistung erbringenden Anlagen (Tenorziffer 7)**

Die Beschlusskammer hat sich dafür entschieden, die regelzoneninterne Besicherung Sekundärregelleistung erbringender Anlagen über präqualifizierte Anlagen Dritter wie bisher zu gestatten und darüber hinaus auch die regelzonenübergreifende Besicherung mittels präqualifizierter Anlagen des Anbieters oder Dritter zuzulassen. Mit der Vorgabe zur Einführung einer regelzonenübergreifenden Besicherung entspricht die Beschlusskammer einer seitens der Marktakteure vielfach geäußerten Forderung, obwohl seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB dagegen gerichtete Argumente vorgetragen wurden.

Insbesondere Anbieter mit Einzelanlagen oder kleinem Anlagenpark können die von den regelzonenverantwortlichen ÜNB geforderte 100%ige Verfügbarkeit ihrer angebotenen Kapazitäten ohne eine Besicherung ihrer Anlagen durch Dritte nicht sicherstellen. Deshalb hatte die Beschlusskammer mit ihrem Beschluss BK6-10-098 Anbietern von Sekundärregelleistung die regelzoneninterne Besicherung ihrer Anlagen durch präqualifizierte Anlagen Dritter zugestanden. Die regelzoneninterne Besicherung über Dritte kann gegenwärtig nur durch bilateral zwischen Anbieter und besicherndem Dritten abgestimmte Prozesse operativ abgewickelt werden. Ein Besicherungskonzept bzw. -prozess der regelzonenverantwortlichen ÜNB existiert dafür bisher nicht.

Nach glaubhafter Darstellung von Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultation und im Workshop scheitern Anbieter jedoch oft daran, einen besichernden Dritten innerhalb der Regelzone zu finden. Ferner möchten Anbieter mit über mehrere Regelzonen verteilten

---

<sup>9</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2016/2017 sowie das Jahr 2018/2019 vom 29.04.2016, Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2017/2018 sowie das Jahr 2018/2019 vom 28.04.2017.

(Einzel-)Anlagen, die aufgrund der Versagung der regelzonenübergreifenden Poolung nicht gebündelt werden können, zumindest aber eine Besicherung aus eigenen Anlagen realisieren, um Kapazität für die Sekundärregelleistung zur Verfügung stellen zu können. Die angeordnete Regelung zur regelzonenübergreifenden Besicherung ermöglicht es diesen Marktakteuren nunmehr, ihre Anlagen zur vertraglichen Erfüllung einer 100%igen Verfügbarkeit ihrer Angebote gegenüber den regelzonenverantwortlichen ÜNB durch präqualifizierte, in anderen Regelzonen gelegene Technische Einheiten des Anbieters selbst oder eines Dritten zu besichern. Dies erleichtert die eigenständige Marktteilnahme kleiner Anbieter erheblich.

Die Auffassung der regelzonenverantwortlichen ÜNB, nach der die Argumente gegen eine regelzonenübergreifende Poolung (vgl. 4.6.) auch auf die regelzonenübergreifende Besicherung zutreffen, kann die Beschlusskammer nicht teilen. Erhebliche Konflikte mit dem Engpassmanagement der regelzonenverantwortlichen ÜNB sind für die Beschlusskammer im Fall der regelzonenübergreifenden Besicherung nicht ersichtlich. Anders als bei einer regelzonenübergreifenden Poolung, bei der die Erbringung von Sekundärregelleistung durch den Anbieter jederzeit, beliebig häufig und ohne Kenntnis der regelzonenverantwortlichen ÜNB auf in anderen Regelzonen gelegene Anlagen verlagert werden könnte, ist die regelzonenübergreifende Besicherung ausschließlich für den Fall technischer Störungen oder Ausfälle der Sekundärregelleistung erbringenden Anlagen zulässig, welche nicht innerhalb des regelzoneninternen Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden können. Damit ist die regelzonenübergreifende Besicherung auf vergleichsweise wenige Fälle beschränkt. Sofern die operative Abwicklung der Besicherung, wie mit Satz 4 intendiert, über die regelzonenverantwortlichen ÜNB erfolgt, ist ihnen zudem der Besichernde und die Belegenheit, d.h. die Anschluss-Regelzone, der besichernden Anlagen bekannt. Die im Besicherungsfall entstehenden Lastflüsse sind insoweit erkennbar. Sollte durch einen Besicherungsfall ein Engpass ausgelöst oder aber verstärkt werden, ist es den regelzonenverantwortlichen ÜNB wie bisher gestattet, beim Abruf von der Merit-Order abzuweichen.

Die von den regelzonenverantwortlichen ÜNB dargestellte mögliche Gefahr, dass Anbieter ihre eigene, zur Besicherung der Sekundärregelleistung bestehende Reserve deutlich reduzieren könnten und es so zu einer starken Konzentration von Besicherungsleistung bei einem besichernden Dritten – sowie infolge dessen zu einer wesentlichen Zunahme von Besicherungsfällen zulasten der Netzsicherheit – kommen könnte, kann die Beschlusskammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennen. Es steht den regelzonenverantwortlichen ÜNB jedoch frei, ein diesbezügliches Monitoring aufzusetzen und bei einer Entwicklung, die auf eine Beeinträchtigung der Systemsicherheit hindeutet, auf die Beschlusskammer zuzukommen. Die Beschlusskammer wird sodann die Daten der regelzonenverantwortlichen ÜNB prüfen und analysieren sowie bei erkennbaren Fehlentwicklungen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Ferner haben die regelzonenverantwortlichen ÜNB Bedenken dahingehend geäußert, dass die Besicherung – insbesondere die regelzonenübergreifende Besicherung – von Marktakteuren ähnlich einer Poolung zur wirtschaftlichen Optimierung genutzt werden könnte und damit zahlreiche Besicherungsfälle zulasten der Systemsicherheit entstehen könnten. Vor diesem Hintergrund betont die Beschlusskammer, dass die den Anbietern zugestandene Möglichkeit der regelzoneninternen und regelzonenübergreifenden Besicherung ausschließlich für den Fall einer technischen Störung der Sekundärregelleistung erbringenden Anlage bzw. eines Anlagenausfalls zulässig ist. Die Inanspruchnahme einer regelzonenübergreifenden Besicherung ist zudem an die Bedingung geknüpft, dass das technische Versagen der Anlage nicht innerhalb des regelzoneninternen Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden kann. Die regelzonenverantwortlichen ÜNB sind berechtigt, einen Nachweis vom Anbieter über den eingetretenen Besicherungsfall einzufordern. Sofern die Besicherung von einem Anbieter missbräuchlich oder in einem erheblichen Maße in Anspruch genommen wird und insoweit Zweifel an der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Anbieters in Bezug auf die ordnungsgemäße Erbringung von Sekundärregelleistung bestehen, sind die regelzonenverantwortlichen ÜNB zum Entzug der erteilten Präqualifikation berechtigt.

Die regelzonenverantwortlichen ÜNB haben ein Besicherungskonzept zu entwickeln und umzusetzen, das sowohl die regelzoneninterne als auch die regelzonenübergreifende Besicherung umfasst. Ein solches System müsste nach Vorstellung der regelzonenverantwortlichen ÜNB derart ausgestaltet sein, dass der Abruf von Sekundärregelleistung im Besicherungsfall durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB direkt beim Besichernden erfolgt. Damit wäre sichergestellt, dass insbesondere im Fall der regelzonenübergreifenden Besicherung die beiden betroffenen regelzonenverantwortlichen ÜNB über die identischen Abrufsignale verfügen und diese korrekt bei der Echtzeit-Bestimmung der Randintegrale ihrer Regelzonen berücksichtigen können. Denn fehlerhafte oder nicht identische Werte in den Randintegralen führen zu Fehlern in der Echtzeit-Berechnung der Leistungsbilanzen und damit zu fehlerhaften Regelenergieabrufen, die bei größeren Abweichungen systemgefährdend sein können. Ein solches, mit dem sicheren Systembetrieb verträgliches Besicherungskonzept ist – wie von den regelzonenverantwortlichen ÜNB überzeugend vorgetragen – von einer erheblichen Komplexität geprägt. Die hohe Komplexität liegt nach Ansicht der Beschlusskammer aber vor allem darin begründet, dass vorliegend die vier Regel-, Abruf- und Abrechnungssysteme der regelzonenverantwortlichen ÜNB interagieren müssen. Dies kann jedoch unter Berücksichtigung der Zusammenarbeitspflicht der regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Gewährung von Netzzugang nicht zu einer Versagung der regelzonenübergreifenden Besicherung zulasten der Marktteilnehmer gereichen. Der Beschlusskammer ist durchaus bewusst, dass die Umsetzung des geforderten Besicherungskonzepts auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB mit umfangreichen Änderungen der IT-Systeme für die Angebotsabgabe, den Abruf, die Abrechnung, den NRV etc. einhergeht. Aber auch bei den Marktteilnehmern werden die Bereitstellung von Informationen sowie die

Anpassung von Systemen und Prozessen entsprechend den sich aus dem Besicherungskonzept ergebenden Anforderungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB erforderlich werden. Diesen Sachverhalt hat die Beschlusskammer bereits im Rahmen der unter Tenorziffer 15 zugestandenen Umsetzungsfrist von vierundzwanzig Monaten berücksichtigt.

#### **4.8. Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Reglung (Tenorziffer 8)**

Mit der Vorgabe, dass die regelzonenverantwortlichen ÜNB vom Anbieter die Realisierung einer informationstechnischen Verbindung entsprechend ihrer Anforderungen im Hinblick auf IT-Sicherheit und Verfügbarkeit zur Einbindung des Anbieters in die Leistungs-Frequenz-Reglung verlangen dürfen, schreibt die Beschlusskammer die gegenwärtige Praxis der regelzonenverantwortlichen ÜNB fest. Die übrigen Regelungen der Tenorziffer 10 des Beschlusses BK6-10-098 gelten fort.

Die regelzonenverantwortlichen ÜNB haben bereits seit einigen Jahren der Weiterentwicklung der Informationstechnologie Rechnung getragen und auf die in der bisherigen Regelung (vgl. Beschluss BK6-10-098, Tenorziffer 10 Satz 1) vorgegebene Nutzung einer Punkt-zu-Punkt-Festnetzverbindung oder einer ÜNB-eigenen Fernwirkverbindung für die Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Reglung verzichtet und stattdessen andere informationstechnische Verbindungstechnologien zugelassen. Ihre Anforderungen an die informationstechnische Verbindung beschreiben die regelzonenverantwortlichen ÜNB in dem auf der gemeinsamen Internetseite [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlichten Dokument „Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Anbieters für die Erbringung von Regelleistung“.

Aufgrund der Komplexität der Materie gehen die Realisierung und ggf. notwendige Anpassungen der informationstechnischen Verbindung nach Darstellung der Marktakteure regelmäßig mit einem erheblichen Prüfungs- und Beratungsaufwand auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB wie auch mit einer deutlichen Unsicherheit seitens der Marktteilnehmer in Bezug auf die Einhaltung der von den regelzonenverantwortlichen ÜNB gestellten Anforderungen einher. Angesichts dessen haben einige Marktteilnehmer die Veröffentlichung einer Positivliste zulässiger kommunikationstechnischer Lösungen bzw. Produkte durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB angeregt. Diese Anregung hat die Beschlusskammer aufgegriffen und im Workshop mit den Marktakteuren diskutiert, bedauerlicherweise ohne Erfolg. Die im Workshop vertretenen Marktakteure waren bislang nicht bereit, mit den Experten der regelzonenverantwortlichen ÜNB erarbeitete Anbindungskonzepte anonymisiert als Positivbeispiele zu veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer auf die Vorgabe einer diesbezüglichen Veröffentlichungspflicht für die regelzonenverantwortlichen ÜNB verzichtet.



#### **4.9. Vergabe nach Leistungspreis und Abruf nach Arbeitspreis (Tenorziffer 9)**

Die Regelungen zum Vergabealgorithmus der Sekundärregelleistung sowie zum Abruf von Sekundärregelarbeit und deren Vergütung entsprechen den Vorgaben der Tenorziffer 5 sowie der Tenorziffer 7 Satz 4 des Vorgängerbeschlusses BK6-10-098 und werden insoweit fortgeführt. Die im Verfahrensverlauf mit dem Markt erörterte Einführung eines Einheitspreisverfahrens für Sekundärregelarbeit wie auch eine Änderung des Vergabealgorithmus unter Einbeziehung des Arbeitspreises in die Zuschlagsentscheidung hält die Beschlusskammer nicht für zielführend.

a) Im Rahmen der Diskussion um die Einführung eines Einheitspreisverfahrens sowie angesichts der in jüngster Vergangenheit aufgetretenen sehr hohen Arbeitspreise für Sekundärregelarbeit haben einige Marktakteure in ihren Stellungnahmen eine Anpassung des Vergabealgorithmus für Sekundärregelleistung durch Einbeziehung des Arbeitspreises in die Vergabeentscheidung angeregt. Eine derartige Lösung wäre nach Auffassung der Beschlusskammer jedoch nur für eine Übergangszeit anwendbar. Denn künftig werden europäische Vorgaben zur Belegung des Wettbewerbs um den Arbeitspreis die Einrichtung von Regelarbeitsmärkten vorschreiben, welche den präqualifizierten Anbietern eine kurzfristige Abgabe oder Änderung von Arbeitspreisgeboten ermöglichen.<sup>10</sup> Eine Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Zuschlagsentscheidung ist dann aufgrund seiner Veränderbarkeit auch noch nach Zuschlagserteilung ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer dem Markt die Möglichkeit aufgezeigt, eine Übergangslösung für ein entsprechendes Vergabeverfahren in Form eines Branchenkompromisses zu entwickeln. Dieser Vorschlag wurde seitens der Marktteilnehmer im Workshop nicht aufgegriffen; die Mehrzahl der Marktteilnehmer hat eine Berücksichtigung des Arbeitspreises beim Zuschlag abgelehnt. Für die Beibehaltung der bisherigen Vergabe allein nach dem Leistungspreis spricht dabei aus Sicht vieler Anbieter zunächst die Einfachheit des Vergabemechanismus. Als problematisch bei einer Einbeziehung des Arbeitspreises in den Zuschlag erachtet werden insbesondere die konkrete Ausgestaltung des Zuschlagsmechanismus und die fehlende Kenntnis der tatsächlichen Abrufhäufigkeit und -dauer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, welche die Kalkulation der Angebote und damit die Marktteilnahme insbesondere für neue und kleine Anbieter erschwere. Nach Würdigung der vorgetragenen Argumente und unter Berücksichtigung dessen, dass ein Zuschlagsmechanismus unter Einbeziehung des Arbeitspreises nur übergangsweise angewandt werden könnte, kommt die Vorgabe eines geänderten Vergabeverfahrens durch die Beschlusskammer nicht in Betracht.

---

<sup>10</sup> Vgl. Europäische Kommission, im Rahmen des Komitologieverfahrens verabschiedete Version der Guideline on Electricity Balancing, Art. 16 (5), Art. 16 (6), Art. 24 (3).

b) Die Beschlusskammer hat die Einführung eines Einheitspreisverfahrens für die Bestimmung der Arbeitspreise der Sekundärregelung im Rahmen des konsultierten Eckpunkteapiers mit dem Markt erörtert und zugleich ihre diesbezüglichen Bedenken dargetan.

Die Bedenken der Beschlusskammer in Bezug auf die Einführung eines Einheitspreisverfahrens für Sekundärregelarbeit resultieren insbesondere aus dem mangelnden Wettbewerb um den Arbeitspreis der Sekundärregelung bedingt durch den Vergabealgorithmus: Aufgrund der – wie vorstehend ausgeführt – weiterhin von der Beschlusskammer für sinnvoll erachteten ausschließlichen Bezuschlagung nach dem Leistungspreis bestimmt sich der Kreis der zur Erbringung von Sekundärregelarbeit heranzuziehenden Gebote nach deren Leistungspreis; ein tatsächlicher Wettbewerb um den Arbeitspreis der Angebote existiert demnach nicht. Dies hat aus Sicht der Beschlusskammer zur Konsequenz, dass Angebote mit sehr niedrigem Leistungspreis und extrem hohem Arbeitspreis (exemplarisch: Leistungspreis = 0 Euro/MW, Arbeitspreis = 70.000 Euro/MWh) einen Zuschlag erhalten und im Rahmen des Abrufs aktiviert werden könnten. Da bei der Bestimmung der Vergütung des Abrufs nach dem Gebotspreisverfahren nur die Energiemengen des eingesetzten Angebots mit dem jeweils gebotenen Arbeitspreis bewertet werden, sind die Auswirkungen derart hoher Arbeitspreise auf die Gesamtkosten des Regelenergieabrufs begrenzt.

Anders dürfte sich jedoch die Situation im Falle der Anwendung eines Einheitspreisverfahrens für Sekundärregelarbeit darstellen. Bei diesem Verfahren bemisst sich die Vergütung aller abgerufenen Angebote nach dem Arbeitspreis des zuletzt aktivierten Angebots. Damit wäre bei Einsatz eines Angebots mit dem o. g. Arbeitspreis von 70.000 Euro/MWh dieser extrem hohe Arbeitspreis preissetzend für den gesamten Abruf von Sekundärregelarbeit. Unter Beibehaltung des gegenwärtigen Vergabealgorithmus ist die Umstellung der Regelarbeit auf ein Einheitspreisverfahren nicht anreizkompatibel. Aus Sicht der Beschlusskammer dürfte dies zu deutlich höheren Kosten für den Einsatz von Regelenergie, d.h. von Sekundärregelarbeit, führen. Diese werden auf viertelstündlicher Basis über den reBAP auf die BKV im Rahmen der Abrechnung der von ihnen in Anspruch genommenen Ausgleichsenergie umgelegt und könnten somit zu einer deutlichen Erhöhung des reBAP führen und insoweit einen massiven Anstieg der Kostenbelastung der BKV bewirken. Überdies ist davon auszugehen, dass sich durch ein Einheitspreisverfahren aufgrund der großen Bandbreite der Arbeitspreise und der hohen innerviertelstündigen Schwankungen in der Höhe der aktivierten Sekundärregelleistung deutlich volatilere reBAP ergeben werden. Insgesamt kann dadurch das finanzielle Risiko für die BKV erheblich zunehmen. Die gegenwärtigen Bedenken der Beschlusskammer hinsichtlich der möglichen Auswirkungen eines Einheitspreisverfahrens im Rahmen des bestehenden Zuschlagsverfahrens werden insbesondere auch dadurch begründet, dass in jüngster Vergangenheit regelmäßig und zunehmend Angebote für Sekundärregelung mit Arbeitspreisen von mehreren Tausend Euro/MWh gestellt wurden und einen Zuschlag erhalten haben.

Mit Ausnahme einzelner Marktakteure hat der Markt die Bedenken der Beschlusskammer geteilt und sich gegen eine Einführung eines Einheitspreisverfahrens für Sekundärregelarbeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen.

Die Befürworter des Einheitspreisverfahrens stellen demgegenüber die aus ihrer Sicht möglichen Vorzüge eines Einheitspreisverfahrens dar, wie eine einfache Angebotsstellung durch die Abgabe von Arbeitspreisgeboten in Höhe der Grenzkosten, im Jahresmittel sinkende Kosten für Sekundärregelarbeit aufgrund des Wegfalls individueller Preisaufschläge auf die Grenzkosten, stärkere Anreize zur Bilanzkreistreue aufgrund deutlich höherer reBAP bei hohen Regelleistungsabrufen etc. Zugleich verweisen die betreffenden Marktakteure darauf, dass die Einführung eines Einheitspreisverfahrens eine Anpassung der derzeitigen Vergaberegeln für Sekundärregelleistung erforderlich mache; neben dem Leistungspreis müsse auch der Arbeitspreis Berücksichtigung finden. Eine Änderung des Vergabealgorithmus ist aus Sicht der Beschlusskammer vorliegend jedoch nicht zielführend (s.o.).

#### **4.10. Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten (Tenorziffer 10)**

§ 9 StromNZV regelt die Transparenzanforderungen an die Ausschreibung, Beschaffung und Inanspruchnahme von Regelenergie. Darüber hinaus soll gemäß § 27 Abs. 2 StromNZV die Veröffentlichung weiterer Daten festgelegt werden, wenn dadurch die Angebotsbedingungen für Regelenergie durch die Erhöhung der Markttransparenz verbessert werden oder die höhere Transparenz geeignet ist, die Vorhaltung oder den Einsatz von Regelenergie zu vermindern. Aus dieser Regelung ergibt sich für die Bundesnetzagentur ein besonderer Auftrag zur Wahrung und Verbesserung der Markttransparenz.

Markttransparenz ist eine der zentralen Voraussetzungen für funktionierende Märkte. Sie ist erforderlich, um bei den Anbietern Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Märkte herzustellen. Insoweit gilt es, den Marktakteuren und potenziellen Anbietern im Rahmen der Veröffentlichungspflichten jene Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine fundierte Markteinschätzung und eine Abschätzung ihrer Markteintrittsmöglichkeiten unabdingbar sind. Die Veröffentlichung von Daten und Informationen stößt jedoch da an ihre Grenzen, wo aus ihnen Wissen abgeleitet werden kann, welches ein den Wettbewerb schädigendes Verhalten ermöglicht und die Integrität des Markts für Sekundärregelleistung in Frage stellt. Insoweit ist bei jedem zu veröffentlichenden Datum sorgfältig zu prüfen, ob es zur Vertrauensbildung in den Markt für Sekundärregelleistung tatsächlich erforderlich ist und ob nicht die aus dem Datum ableitbaren Informationen den Wettbewerb schädigend verwendet werden können.

**Zu a)** Die vorliegende Regelung zur Veröffentlichung des benötigten Bedarfs an Sekundärregelleistung und etwaiger Kernanteile entspricht der bisherigen Vorgabe aus Tenorziffer 11 lit. a des Beschlusses BK6-10-098. Die Frist zur Veröffentlichung des Bedarfs hat die Beschlusskammer unter Berücksichtigung des in Tenorziffer 2 vorgegebenen Ausschreibungsablaufs angepasst.

Die von der Beschlusskammer festgelegte Frist sieht zeitgleich zum Beginn der Ausschreibung, D-7, 10:00 Uhr, die Veröffentlichung des Sekundärregelleistungsbedarfs vor. Damit werden insbesondere kleine Anbieter in die Lage versetzt, unter Nutzung des eingeräumten zeitlichen Vorlaufs und in Kenntnis des benötigten Bedarfs an Sekundärregelleistung, an Arbeitstagen eine Angebotsstellung vorzunehmen (vgl. 4.2 lit. a).

Die Beschlusskammer hatte erwogen, bei den Regelungen zur Veröffentlichung des Sekundärregelleistungsbedarfs die Möglichkeit einer zukünftigen dynamischen Dimensionierung und Beschaffung von Sekundärregelleistung durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB zu antizipieren und vorgeschlagen, dass durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB mit Ausschreibungsbeginn, D-7, zunächst der indikative Bedarf und D-2 der finale Bedarf veröffentlicht wird. Dieser Regelungsvorschlag sollte es zum einen kleinen Anbietern ermöglichen, auf Basis eines vorläufigen bzw. indikativen Bedarfs Angebote an Arbeitstagen abzugeben und zum anderen den regelzonenverantwortlichen ÜNB die Option einräumen, auf wetterbedingte Änderungen der Einspeisungen aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen kurzfristig durch Anpassungen des Bedarfs an Sekundärregelleistung zu reagieren.

Im Ergebnis des mit den Marktakteuren durchgeführten Workshops ist die Beschlusskammer jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass das Verfahren zur dynamischen Dimensionierung der regelzonenverantwortlichen ÜNB in seiner Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt so weitreichende Regelungen getroffen werden sollten. Insbesondere ist vor einer Implementierung des Verfahrens zur dynamischen Dimensionierung ein breiter Diskussionsprozess unter Einbeziehung der Marktakteure zu führen, um eine Akzeptanz des Markts für dieses Verfahren zu erzielen und etwaigen Irritationen vorzubeugen. Ein solcher Prozess benötigt hinreichend Zeit, so dass es aus Sicht der Beschlusskammer sinnvoll erscheint, den oben dargestellten Regelungsvorschlag ggf. in einem späteren Festlegungsverfahren aufzugreifen.

Nach Darstellung der regelzonenverantwortlichen ÜNB bedeute die frühzeitige Festlegung des Sekundärregelleistungsbedarfs, D-7, dass damit die durch eine dynamische Bedarfsdimensionierung möglichen Effizienzgewinne „gegen null gehen“, weil ohne eine kurzfristige Berücksichtigung von Änderungen der Einspeisung aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen höhere Risikozuschläge bei der Bedarfsfeststellung notwendig seien. Die von der Beschlusskammer festgelegte Veröffentlichung des Sekundärregelleistungsbedarfs D-7 erlaubt den regelzonenverantwortlichen ÜNB aber schon jetzt eine gegenüber der bisherigen Bedarfsbestimmung je

Quartal deutlich bessere Reaktion auf bestimmte Ereignisse und Wetterlagen. Dies geht auch mit einer möglichen Reduzierung der Risikoaufschläge für die regelzonenverantwortlichen ÜNB einher. Denn bisher mussten die Risikozuschläge bei der Bedarfsbestimmung für das Quartal erhoben werden, nunmehr nur noch für eine Woche im Voraus. Angesichts dessen von Effizienzgewinnen „gegen null“ zu sprechen, hält die Beschlusskammer für übertrieben. Darüber hinaus ist mit dem Übergang von der wöchentlichen zu einer kalendertäglichen Ausschreibung und der Einführung von Vier-Stunden-Produkten eine weitere Differenzierung möglich. Die Beschlusskammer erachtet den damit erreichten Grad an Kurzfristigkeit und Differenzierungsmöglichkeit als zunächst ausreichend.

Die Beschlusskammer begrüßt und unterstützt zwar die Bestrebungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB, ein Verfahren zur situationsabhängigen Dimensionierung der vorzuhaltenden Regelleistung anzuwenden. Der Beschlusskammer ist aber auch bewusst, dass aufgrund der Regelungen dieser Festlegung u.a. zur Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung und zur Verkürzung der Produktzeitscheiben erhebliche Änderungen im Markt für Sekundärregelleistung eintreten werden, auf die sich die Marktakteure zunächst einstellen müssen. Angesichts dessen plädiert die Beschlusskammer für eine behutsame, schrittweise Einführung einer situationsabhängigen Bedarfsbestimmung für Sekundärregelleistung durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB. So dürfte nach Auffassung der Beschlusskammer in einem ersten Schritt eine Anwendung zur Differenzierung des Sekundärregelleistungsbedarfs für Arbeitstage, für Wochenenden bzw. für Feiertage, für besondere Wettersituationen etc. zielführend sein. Eine Einführung in Form von sich täglich sowie zeitscheibenscharf ändernden Sekundärregelleistungsbedarfen wird seitens der Beschlusskammer gegenwärtig nicht als prioritär angesehen.

Bei ihrer Entscheidung, von der Möglichkeit einer kurzfristigen Bedarfsanpassung durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB abzusehen und die Veröffentlichung des „finalen“ Bedarfs D-7 vorzugeben, hat die Beschlusskammer insbesondere die Hinweise verschiedener Marktakteure berücksichtigt, die dargetan haben, dass eine effiziente Preiskalkulation und Angebotsstellung an Arbeitstagen auf Basis eines nur indikativen Bedarfs nicht möglich sei und Bedarfsänderungen Angebotsanpassungen nach sich ziehen würden, die dann ggf. auch an Wochenenden oder Feiertagen realisiert werden müssten. Dies liefe jedoch der Intention der von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Regelung entgegen (s.o.). In Abwägung der vorgetragenen Argumente hat das Interesse der regelzonenverantwortlichen ÜNB an der Realisierung erwarteter Effizienzgewinne durch eine kurzfristige Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs nach Ansicht der Beschlusskammer vorliegend gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Markt zurückzutreten.

**Zu b)** Die Vorgabe zur Veröffentlichung der Angebotsdaten aller bezuschlagten Sekundärregelungsgebote entspricht der bisherigen Vorgabe aus Tenorziffer 11 lit. b des Beschlusses BK6-10-098, ergänzt um die Information über die jeweils bezuschlagte Leistung. Der Forderung zahlreicher Marktakteure eine Veröffentlichung aller Sekundärregelungsgebote vorzusehen, also auch der nicht bezuschlagten Gebote, wird nicht entsprochen. Die Frist zur Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse hat die Beschlusskammer unter Berücksichtigung des in Tenorziffer 2 vorgegebenen Ausschreibungsablaufs auf D-1, spätestens 9:00 Uhr, festgelegt.

Die Beschlusskammer hatte in ihrem Vorgängerbeschluss BK6-10-098 vor dem Hintergrund einer zum damaligen Zeitpunkt geringen Wettbewerbsintensität, der Dominanz weniger großer Anbieter auf dem Markt für Sekundärregelung und der damit möglichen Gefahr strategischen Angebotsverhaltens, z.B. durch Ausnutzung von Preissetzungsspielräumen bei pivotaler Anbieterstellung, die Transparenzanforderungen eingeschränkt und die Veröffentlichungspflicht auf die Angebotsdaten der bezuschlagten Sekundärregelungsgebote begrenzt.

Im vorliegenden Festlegungsverfahren wurde seitens einer Vielzahl von Marktakteuren mit Verweis auf die gegenwärtige Veröffentlichungspraxis bei der Minutenreserve und die inzwischen vergleichbare wettbewerbliche Entwicklung auf dem Sekundärregelungsmarkt angeregt, dass auch bei der Sekundärregelung die Angebotsdaten aller Gebote, d.h. auch der nicht bezuschlagten (extramarginalen) Sekundärregelungsgebote, veröffentlicht werden sollten. Diesem Vorschlag entspricht die Beschlusskammer vorliegend jedoch nicht.

Zwar hat die Anzahl der Anbieter auf dem Markt für Sekundärregelung seit einer Anpassung der Ausschreibungsbedingungen durch den o.g. Vorgängerbeschluss deutlich zugenommen. Während im Jahr 2011 nur 10 Anbieter im Sekundärregelungsmarkt tätig waren, sind derzeit 37 Anbieter (Stand: Mai 2017)<sup>11</sup> für die Erbringung von Sekundärregelung präqualifiziert. Allerdings entfällt auch gegenwärtig noch immer ein deutlicher Marktanteil (z.B. bei der positiven Sekundärregelung im Jahr 2016 durchschnittlich ca. ■ %) auf vier große Anbieter.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Konsultation und im durchgeführten Workshop von den Vertretern eines teilnehmenden Forschungsinstitut darauf hingewiesen, dass durch eine zunehmende Häufigkeit von Ausschreibungen „Lerneffekte“ bei den Marktteilnehmern in Bezug auf die Abschätzung des im Gebotspreisverfahren erwarteten Grenzleistungspreises sowie der gebotenen Arbeitspreise entstehen bzw. zunehmen können, welche die Möglichkeit kollusiven Verhaltens begünstigen könnten. Entsprechende Effekte, wie etwa eine starke Abhängigkeit der Gebote von den Ergebnissen der Vorwochen, seien bereits bei der derzeitigen wöchentlichen Ausschreibung zu beobachten. Aus Sicht der Beschlusskammer ist daher nicht auszuschließen, dass sich etwaige „Lerneffekte“ bei einem kürzeren, kalendertäglichen Ausschreibungszyklus

---

<sup>11</sup> Vgl. Anbieterliste (Stand: 05.05.2017) der regelzonenverantwortlichen ÜNB auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net).

aufgrund der deutlich höheren Frequenz der Ausschreibungen sowie durch die Einführung von Vier-Stunden-Produkten kleinteiligeren Ausschreibungen einstellen bzw. verstärken können.

Angesichts dessen sieht die Beschlusskammer keine Veranlassung, von der bisherigen Regelung abzuweichen. Eine Erforderlichkeit, die Angebotsdaten der extramarginalen Gebote zu veröffentlichen, wurde zudem auch auf die explizite Aufforderung der Beschlusskammer im Workshop hin vom Markt nicht dargelegt. Die Beschlusskammer behält sich überdies vor, die weitere Entwicklung des Sekundärregelleistungsmarkts in Bezug auf mögliche Fehlentwicklungen zu beobachten.

Die für die Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse vorgegebene Frist, D-1, spätestens 9:00 Uhr, d.h. von maximal einer Stunde nach dem Ausschreibungsende, ist für die regelzonenverantwortlichen ÜNB realisierbar und bietet den Anbietern von Sekundärregelleistung ausreichend Zeit, um die aus dem Ergebnis der Ausschreibung abgeleiteten Erkenntnisse in die nächste Angebotsstellung einfließen lassen zu können. Die Regelung, dass im Falle einer erforderlichen zweiten Ausschreibung bei etwaiger Bedarfsunterdeckung die Ausschreibungsergebnisse erst nach erfolgter zweiter Ausschreibung zu veröffentlichen sind, entspricht der Vorgabe in Tenorziffer 11 des Beschlusses BK6-10-098. Die für diesen Fall festgelegte Frist von spätestens einer Stunde nach Ausschreibungsende entspricht der für die reguläre erste Ausschreibung vorgegebenen Frist.

**Zu c)** Die gegenwärtig bestehende Vorgabe zur Veröffentlichung des mittleren mengenewichteten Leistungspreises und des Grenzleistungspreises (vgl. Beschluss BK6-10-098, Tenorziffer 11 lit. c) wurde vorliegend um die Forderung ergänzt, dass die Veröffentlichung sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch über den Tag gemittelt zu erfolgen hat. Die Vorgabe entspricht damit der in Bezug auf die Veröffentlichung von Preisen geltenden Regelung bei der Minutenreserve. Mit der Einführung von Vier-Stunden-Produkten bei der Sekundärregelleistung (vgl. Tenorziffer 3) und der damit einhergehenden Harmonisierung mit den Produktzeitscheiben der Minutenreserve wurde insoweit auch die vorliegende Veröffentlichungspflicht harmonisiert. Zur Begründung der festgelegten Veröffentlichungsfrist wird auf lit. b verwiesen.

**Zu d)** Die Regelung zur Veröffentlichung der Salden aller vier Regelzonen und des Saldos des NRV entspricht hinsichtlich ihres Umfangs der bisherigen Veröffentlichungspflicht aus Tenorziffer 11 lit. d der Entscheidung BK6-10-098. Die genannten Salden sind jedoch nicht wie bisher jeweils separat, sondern aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer gemeinsamen Darstellung zu veröffentlichen. Die festgelegte Veröffentlichungsfrist von 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde entspricht der Vorgabe in Tenorziffer 5 des Beschlusses BK6-12-024 vom 25.10.2012 zur Veröffentlichung des Saldos des NRV und der im NRV eingesetzten Energie-

mengen. Diese Frist ist vorliegend konsequenterweise auch auf die Veröffentlichung der Salden aller vier Regelzonen anzuwenden. Vereinzelt Forderungen einiger Marktakteure nach einer Veröffentlichung des NRV-Saldos in sekundlicher Auflösung und in Echtzeit wird nicht entsprochen.

Verschiedene Marktakteure haben in ihren Stellungnahmen die Veröffentlichung des Saldos des NRV in sekundlicher Auflösung und in Echtzeit angeregt und dies im Workshop mit einer Erforderlichkeit für die Optimierung ihrer Intraday-Handelsgeschäfte und ihres Bilanzausgleichs begründet. Einem solchen Zweck dient die Veröffentlichung des NRV-Saldos nach Auffassung der Beschlusskammer jedoch nicht. Die Veröffentlichung der genannten Information zielt darauf ab, potenziellen Anbietern von Sekundärregelleistung den Markteinstieg und etablierten Marktakteuren eine effiziente Marktbetätigung auf dem Sekundärregelleistungsmarkt zu ermöglichen. Eine Notwendigkeit der Veröffentlichung des NRV-Saldos in sekundlicher Auflösung und in Echtzeit für die Erstellung von Angeboten auf dem Markt für Sekundärregelleistung ist für die Beschlusskammer allerdings nicht erkennbar. Vielmehr würde eine Veröffentlichung des NRV-Saldos in Echtzeit den BKV den Anreiz bieten, ihren Bilanzkreis gegen das Leistungsungleichgewicht des NRV auszurichten und somit ein aktives Mitregeln der BKV bewirken. Ein solch aktives Mitregeln der BKV steht jedoch in Widerspruch zum derzeitigen Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem, das gemäß § 4 Abs. 2 StromNZV eine stets ausgeglichene Bewirtschaftung der Bilanzkreise in der Viertelstunde vorsieht. Zwar „bestraft“ das gegenwärtige Ausgleichsenergiesystem systemstützende Bilanzkreisabweichungen nicht (vgl. Beschluss BK6-12-024, Punkt 2.1.). Die Verpflichtung der BKV, für einen Ausgleich ihrer Bilanzkreise zu sorgen, ist davon jedoch unberührt. Eine Veröffentlichung des NRV-Saldos in Echtzeit ist insoweit abzulehnen.

**Zu e)** Die Vorgabe zum Umfang der Veröffentlichung der eingesetzten Sekundärregelarbeit entspricht der Vorgabe des Beschlusses BK6-10-098, Tenorziffer 11 lit. e. Die im NRV und in den vier Regelzonen eingesetzte Sekundärregelarbeit ist jedoch nicht wie bisher jeweils separat, sondern aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer gemeinsamen Darstellung zu veröffentlichen. Die festgelegte Veröffentlichungsfrist von 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde entspricht der Vorgabe in Tenorziffer 5 des Beschlusses BK6-12-024 vom 25.10.2012 zur Veröffentlichung des Saldos des NRV und der im NRV eingesetzten Energiemengen. Diese Frist ist vorliegend konsequenterweise auch auf die Veröffentlichung der in den jeweiligen Regelzonen eingesetzten Sekundärregelarbeit anzuwenden.

In der Marktkonsultation ist die Anregung zur Veröffentlichung der eingesetzten Sekundärregelarbeit in sekundlicher Auflösung geäußert worden. Diese hat die Beschlusskammer durch die Vorgabe einer zeitnahen Veröffentlichung der im NRV abgerufenen Sekundärregelarbeit in viersekundlicher Auflösung berücksichtigt (vgl. Tenorziffer 12).



**Zu f)** Die Vorgabe zur Veröffentlichung der im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen konkretisiert die gegenwärtige Veröffentlichungspraxis der regelzonenverantwortlichen ÜNB und schreibt diese fest. Die Veröffentlichungsfrist ist mit den unter lit. d und e bestehenden Fristen harmonisiert und beträgt insoweit 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde.

Gegenwärtig unterhalten die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB verschiedene Auslandskooperationen: Die International Grid Control Cooperation (IGCC), welche der Saldierung von Leistungsungleichgewichten zur Vermeidung eines gegenläufigen Abrufs von Sekundärregelarbeit bei den beteiligten ÜNB dient, und die Kooperation mit dem österreichischen ÜNB, Austrian Power Grid GmbH, mit dem ein Abruf von Sekundärregelarbeit nach einer gemeinsamen Merit-Order erfolgt, die aus deutschen und österreichischen Sekundärregelleistungsangeboten besteht. Im Rahmen dieser Auslandskooperationen werden Energiemengen ausgetauscht, die den Einsatz von Sekundärregelarbeit im deutschen NRV beeinflussen. So führt bspw. der Bezug (Import) von Energie durch die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB im Rahmen des IGCC dazu, dass im NRV eine geringere Menge an Sekundärregelarbeit für die Ausregelung des Leistungsungleichgewichts abgerufen werden muss. Die Kenntnis dieser ausgetauschten Energiemengen ist insoweit für die Angebotsstellung der Marktakteure, die unter Berücksichtigung von Abrufwahrscheinlichkeit und Abrufmenge erfolgt, bedeutsam. Daher wurde in den Stellungnahmen einiger Marktakteure z.B. eine Veröffentlichung des Saldos des IGCC angeregt. Gegenwärtig veröffentlichen die regelzonenverantwortlichen ÜNB bereits auf freiwilliger Basis den im IGCC vorgenommenen Energieaustausch in Form von separaten Import- und Exportzeitreihen sowie die in der Kooperation mit dem österreichischen ÜNB ausgetauschte Sekundärregelarbeit auf ihrer gemeinsamen Internetplattform. Vor dem Hintergrund der Verlässlichkeit dieser Veröffentlichungen für die Marktakteure hat die Beschlusskammer diesbezüglich eine Veröffentlichungspflicht festgelegt.

Die Vorgaben zu Datenformat und Datenabruf sind aus Sicht der Beschlusskammer geboten. Im Verlauf des Festlegungsverfahrens haben zahlreiche Marktakteure sowohl in den Stellungnahmen als auch im Workshop eine Veröffentlichung der Daten in einem einheitlichen Format, welches die elektronische Weiterverarbeitung ermöglicht, sowie eine Erhöhung der Praktikabilität der gemeinsamen Internetplattform der regelzonenverantwortlichen ÜNB [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) gefordert. So verwenden die regelzonenverantwortlichen ÜNB nach Darstellung der Marktteilnehmer ein unübliches Datumsformat. Ferner lassen sich bspw. die Ausschreibungsergebnisse für die Sekundärregelleistung nur wochenweise herunterladen. Historische Regelzonensalden und Einsatzdaten für Sekundärregelleistung lassen sich nur einzeln je Regelzone und für den NRV und nicht als Gesamtübersicht herunterladen. Die Beschlusskammer schließt sich dieser Kritik der Marktakteure an und strebt mit den Vorgaben zu Datenformat und Datenabruf eine erhebliche Verbesserung der Nutzbarkeit der Datenveröffentlichung an.

#### **4.11 Zusammenhang zwischen den veröffentlichten Zeitreihen (Tenorziffer 11)**

Die Vorgabe aus Tenorziffer 11 ist aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, da die Informationen für die zum Bilanzausgleich des NRV eingesetzten Maßnahmen auf Basis einer Vielzahl von Einzelzeitreihen (bspw. für die eingesetzte Sekundärregularbeit und Minutenreservearbeit, für im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschte Energiemengen etc.) zur Verfügung gestellt werden, deren Zusammenhang sich für die Marktakteure jedoch aufgrund der komplexen Zusammenhänge nicht unmittelbar erschließt.

#### **4.12. Veröffentlichung der Sekundärregularbeit in viersekündlicher Auflösung (Tenorziffer 12)**

Die Vorgabe, die im NRV abgerufene Sekundärregularbeit in Form von Soll-Werten mit viersekündlicher Auflösung zu veröffentlichen, präzisiert die bisherigen Regelung der Tenorziffer 13 des Beschlusses BK6-10-098. Nach dieser Regelung haben die regelzonenverantwortlichen ÜNB die Daten der eingesetzten Sekundärregularbeit auf Anfrage von potenziellen oder etablierten Anbietern von Sekundärregelleistung in sekundlicher Auflösung auf einem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dies realisieren die regelzonenverantwortlichen ÜNB gegenwärtig auf Basis von Bedarfswerten. Die Kenntnis der Daten der eingesetzten bzw. abgerufenen Sekundärregularbeit ist eine zentrale Größe für die wirtschaftliche Beurteilung des Markteintritts sowie der Marktbetätigung und bildet ebenso die Grundlage für die Angebotsstellung. Allerdings weichen die bereitgestellten Bedarfswerte nach Aussage der Marktakteure z. T. signifikant von den tatsächlichen Abrufwerten (Soll-Werten) der Sekundärregularbeit ab. Abweichungen resultieren nach Kenntnis der Beschlusskammer u.a. daraus, dass bei der Generierung des Abrufsignals aus dem erkannten Sekundärregelleistungsbedarf die technisch erreichbaren Gradienten der die Sekundärregelleistung erbringenden Anlagen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wurde in den Stellungnahmen verschiedener Marktakteure der Vorschlag zur Veröffentlichung der Abrufdaten für die Sekundärregularbeit gemacht. Dem trägt die Beschlusskammer mit der vorliegenden Regelung Rechnung. Die Vorgabe der Datenbereitstellung in viersekündlicher Auflösung erfolgt unter Berücksichtigung der Taktung der Regelsysteme der regelzonenverantwortlichen ÜNB.

Darüber hinaus sieht es die Beschlusskammer als zielführend an, die Daten der im NRV abgerufenen Sekundärregularbeit seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB nicht mehr nur auf Anfrage von Marktakteuren bereitzustellen, sondern allen potenziellen und etablierten Marktteilnehmern gleichermaßen durch Veröffentlichung auf der gemeinsamen Internetseite [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die regelzonenverantwortlichen ÜNB in jüngster Vergangenheit auf die Bereitstellung der Daten

der eingesetzten Sekundärregelarbeit mittels Datenträger verzichtet und anfragenden Marktakteuren einen Internetlink mitgeteilt haben, unter dem die genannten Daten abgerufen werden können. Dies hat im Workshop zu Irritationen bei jenen Marktakteuren geführt, denen der betreffende Internetlink nicht bekannt ist. Die Beschlusskammer sah sich insoweit veranlasst, die regelzonenverantwortlichen ÜNB vorliegend zu einer Veröffentlichung zu verpflichten.

Vor dem Hintergrund der Verkürzung des Ausschreibungszyklus auf einen Kalendertag erachtet die Beschlusskammer zudem eine zeitnahe Veröffentlichung der vorstehend genannten Information als geboten und hat die Frist zur Veröffentlichung auf D+1 festgelegt.

Hinsichtlich der Vorgaben zu Datenformat und Datenabruf wird auf die Begründung zu Tenorziffer 10 verwiesen.

#### **4.13. Veröffentlichung der Anbieternamen (Tenorziffer 13)**

Die Vorgabe zur Veröffentlichung der Namen von Sekundärregelleistungsanbietern entspricht der Regelung aus Tenorziffer 12 des Beschlusses BK6-10-098. Im Verlaufe des Verfahrens wurde kein Änderungsbedarf vorgetragen, so dass diese Regelung unverändert fortbesteht. Zur weiteren Begründung wird insoweit auf Punkt 3.12. des Beschlusses BK6-10-098 verwiesen.

#### **4.14. Umsetzungsfristen (Tenorziffern 14 und 15)**

Die Vorlaufzeit für die Umsetzung der Ausschreibungsmodalitäten der Tenorziffern 1 bis 6, 7 Sätze 1 und 3 sowie den Tenorziffern 8 bis 13 zum Erbringungstag 03.07.2018 ist erforderlich, aber auch ausreichend, um den Marktbeteiligten die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Prozesse für das operative Geschäft anzupassen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anpassung der IT-Systeme der regelzonenverantwortlichen ÜNB. Die festgelegte Umsetzungsfrist von zwölf Monaten wurde im Workshop sowohl von den regelzonenverantwortlichen ÜNB als auch von den Marktakteuren als angemessen angesehen.

In Bezug auf die Umsetzung der Vorgaben aus der Tenorziffer 7 Sätze 2 und 4 zur Einführung einer regelzonenübergreifenden Besicherung Sekundärregelleistung erbringender Anlagen sowie zur Entwicklung und Implementierung eines die regelzoneninterne wie auch die regelzonenübergreifende Besicherung umfassenden Systems hat die Beschlusskammer den damit verbundenen aufwendigen Anpassungsbedarf der IT-Systeme insbesondere auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB erkannt. Der vorliegend zugestandene Umsetzungszeitraum von vierundzwanzig Monaten wird seitens der Beschlusskammer als erforderlich, aber auch als erreichbar erachtet.

#### **4.15. Widerruf des Vorgängerbeschlusses BK6-10-098 (Tenorziffer 16)**

Die vorliegende Festlegung ersetzt die Vorgaben aus dem Vorgängerbeschluss BK6-10-098. Mit dem Widerruf werden die dortigen Vorgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung zum 12.07.2018 außer Kraft gesetzt.

#### **4.16. Widerruf (Tenorziffer 17)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Widerrufsvorbehalt dient dazu, bei sich ändernden tatsächlichen Verhältnissen, Fehlentwicklungen oder neuen Erkenntnissen reagieren zu können. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

#### **4.17. Kosten (Tenorziffer 18)**

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG vorbehalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Andreas Foxel  
Beisitzer

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

### Prozesskette: Ausschreibung von Sekundärregelung

Anlage

